

**SSP** Steuern sparen professionell

# Steuern sparen für Eltern

Kinder in Ausbildung clever unterstützen und die eigene Steuerlast wirksam reduzieren

SONDERAUSGABE

## Eine kleine Einführung

|                                                           |   |
|-----------------------------------------------------------|---|
| So ist die Ausgangslage in Sachen „Kinder und Steuern“ .. | 1 |
| Mit SSP schnell die richtige Gestaltung finden .....      | 1 |

## Familienverträge

|                                                      |   |
|------------------------------------------------------|---|
| Warum gestaltend eingegriffen werden muss .....      | 2 |
| Wie Steuern sparen mit Nießbrauchsmodellen geht..... | 2 |
| Zuwendungsnißbrauch an Immobilie .....               | 2 |
| Zuwendungsnißbrauch an Kapital .....                 | 6 |
| Steuersparmodelle sind „BFH-legitimiert“ .....       | 7 |
| Zuwendungsnißbrauch bei minderjährigen Kindern ..... | 9 |

## „Abzugspotpourri“ – weitere Steuersparmöglichkeiten

|                                                       |    |
|-------------------------------------------------------|----|
| Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Kinder.. | 12 |
| Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.....       | 17 |
| Der Ausbildungsfreibetrag .....                       | 21 |
| Das Steuersparpotenzial des § 33a EStG .....          | 24 |

## Steuergestaltung

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| Steuerfalle „Immobilienüberlassung an Kinder“ .....     | 28 |
| Wie sich die Steuerfalle strategisch umgehen lässt..... | 30 |

**Wir helfen Ihnen gern!**

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Günter Göbel

Chefredakteur (verantwortlich)

Telefon 0931 418-3061

Fax 0931 418-3080

E-Mail [goebel@iww.de](mailto:goebel@iww.de)**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop

Stellv. Leiter Online

Telefon 02596 922-12

Fax 02596 922-99

E-Mail [brochtrop@iww.de](mailto:brochtrop@iww.de)

LESERSERVICE

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice

Max-Planck-Straße 7/9

97082 Würzburg

Telefon 0931 4170-472

Fax 0931 4170-463

E-Mail [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)

## EINE KLEINE EINFÜHRUNG

## Unterstützung erwachsener Kinder in Ausbildung: Diese Steuersparmodelle stehen Eltern offen

| Arbeitsmaterialien, Gebühren, Verpflegung, Unterkunft & Co. – erwachsene Kinder in Ausbildung sind meist auf die finanzielle Unterstützung ihrer Eltern angewiesen. Auf die kommen da schnell mal hohe Beträge zu. Gut, dass es extra Steuervorteile für Eltern mit erwachsenen Kindern gibt, die in der Ausbildung sind. Welche das sind, erfahren Sie kompakt und dennoch vollständig in der neuen, 32-seitigen SSP-Sonderausgabe. Sie liefert das Fundament, um jeden einzelnen Mandanten und jedes Mitglied rechtssicher und steuerentlastend zu beraten. |

### So ist die steuerliche Ausgangslage für Eltern mit erwachsenen Kindern

Fakt ist: Eltern bzw. Steuerzahler mit Kindern haben besondere Aufwendungen, die Kinderlose nicht haben. Um einen belastungstechnischen Gleichklang herzustellen, profitieren Eltern von steuerlichen Begünstigungen. Dazu zählen z. B. auch der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld.

Doch gerade wenn die Eltern noch Anspruch auf Kindergeld haben, scheiden wiederum viele andere Abzugsmöglichkeiten aus dem EStG aus. Um Aufwendungen trotzdem steuerlich geltend machen zu können, kann und muss familiär gestaltet werden. Die Praxis lehrt aber: Viele der Gestaltungsmodelle laufen „unter dem Radar“. Deswegen fängt diese 32-seitige Sonderausgabe mit den wenig bekannten Gestaltungen an und liefert dann das klassische „Abzugspotpourri“.

### Steuern sparen mit den „Zuwendungsnißbrauch-Modellen“

Im Fokus der Sonderausgabe stehen auf den Seiten 2 bis 10 die wenig bekannten, aber höchst lukrativen Steuersparmodelle rund um den Zuwendungsnißbrauch. Ein ausführlicher Musterfall zeigt Ihnen, wie einfach Eltern mit diesen Modellen in verschiedenen Konstellationen Steuern sparen können. Obendrein erfahren Sie anhand einschlägiger BFH-Rechtsprechung, weshalb in den Steuersparmodellen kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO zu sehen ist und wie Sie die Modelle unter nur geringfügig erschwerten Bedingungen auch bei minderjährigen Kindern nutzen können.

### Das Abzugspotpourri: Unterhalt, Ausbildungsfreibetrag und mehr

Ab Seite 11 verschafft Ihnen die Sonderausgabe einen Überblick über weitere Steuersparmöglichkeiten. Von den Abzugsmöglichkeiten der KV- und PV-Beiträge der Kinder über den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Ausbildungsfreibetrag bis hin zum Steuersparpotenzial des § 33a EStG – Sie finden für Ihren Mandanten und Ihr Mitglied schnell die richtige Gestaltung und erfahren, wie Sie diese rechtssicher anwenden. Darüber hinaus zeigt Ihnen SSP ab Seite 28 auch noch, welche Steuerfalle Eltern mit an die Kinder überlassenen Immobilien kennen müssen – und wie sie die Falle umgehen.

Mit SSP rechtssicher  
beraten zu ...

... zwei unbekannten  
und dennoch  
lukrativen Steuer-  
sparmodellen und ...

... zu den „Abzugs-  
klassikern“ für  
dem Kindergeld  
entwachsene Kinder

## FAMILIENVERTRÄGE

## Unterhalt absetzen trotz Kindergeldanspruch: Diese Steuersparmodelle stehen Eltern offen

| Nahezu jedes Kind erhält durch die Eltern Unterhalt in Form von Sach- oder Geldleistungen – insbesondere während eines auswärtigen Studiums. Das Problem: Derartige Unterhaltsleistungen lassen sich nicht von der Steuer absetzen, zumindest nicht wenn für das Kind noch Anspruch auf Kindergeld besteht. Deshalb lohnt es sich, steuergestaltend einzugreifen. Das gelingt mit einfachen Unterstützungsmodellen. SSP stellt sie Ihnen anhand eines Musterfalls vor. |

### Der Ausgangsfall

Volljährige Tochter  
beginnt ein Studium  
und benötigt ...

Die Ehegatten Tatjana und Lukas Kern haben eine volljährige Tochter Finja. Finja hat gerade ihr Abitur beendet und nimmt ein auswärtiges Jurastudium auf. Das Studium wird sie voraussichtlich nach sechs Jahren im Alter von 24 beenden. Bis dahin erhalten ihre Eltern Kindergeld von aktuell monatlich 250 Euro. Dieses leiten sie an Finja weiter.

... von den Eltern  
finanzielle  
Unterstützung

Anspruch auf BAföG besteht nicht, weil das zu versteuernde Einkommen der Eltern die maßgebenden Grenzen überschreitet. Deshalb sind die Eltern gezwungen, Finja durch Barmittel zu unterstützen. Sie rechnen damit, dass für die Studentenwohnung und die damit verbundenen Kosten, für Verpflegung und Freizeitaktivitäten sowie für den Studienbedarf neben dem Kindergeld monatlich 1.000 Euro benötigt werden. Sie richten deshalb einen Dauerauftrag ein und überweisen Finja monatlich 1.250 Euro Unterhalt.

### Grundsatz: Nicht abziehbarer Kindesunterhalt

Abzug von Unter-  
haltsleistungen  
nach § 33a EStG  
kommt bei ...

So alltäglich solche Sachverhalte auch sind, so ungünstige Rechtsfolgen ziehen sie nach sich. Eltern können Unterhaltsaufwendungen zwar gemäß § 33a Abs. 1 S. 1 EStG grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 11.604 Euro im Jahr 2024 von der Steuer absetzen (2023: 10.908 Euro). Beiträge zur Basisabsicherung in der Kranken- oder Pflegeversicherung (§ 33a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) kämen prinzipiell noch hinzu, sodass sich der tatsächlich geleistete Unterhalt von jährlich 15.000 Euro also fast vollständig steuermindernd berücksichtigen ließe.

... kindergeld-  
berechtigten Kindern  
nicht in Betracht

Das Problem besteht jedoch in § 33a Abs. 1 S. 4 EStG. Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist nämlich, dass weder die den Unterhalt leistenden Eltern noch andere Personen für die Unterhaltsempfängerin Finja Anspruch auf Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) oder Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) haben. Und dieser Anspruch besteht während des Studiums grundsätzlich bis zu dem Monat, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) EStG). Der Unterhalt lässt sich also (doch) nicht von der Einkommensteuer absetzen. Es muss also nach anderen Abzugsmöglichkeiten Ausschau gehalten werden – und da kommt das Modell „Zuwendungsnißbrauch“ ins Spiel.

**Wichtig |** Ausreichend ist der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag. Keine Lösung ist es deshalb, einfach kein Kindergeld bei der Familienkasse und keinen Kinderfreibetrag beim Finanzamt zu beantragen. Diese „Strategie“ würde vielmehr dazu führen, dass die Familie „dreifach bestraft“ wird. Einerseits gibt es dann kein Kindergeld und keinen Kinderfreibetrag mehr, andererseits lässt sich der Unterhalt noch immer nicht von der Einkommensteuer absetzen.

Verzicht auf Kindergeldantrag ist keine Lösung

## Das Modell „Zuwendungsnißbrauch an Immobilien“

### ■ Fallenerweiterung für die Steuergestaltung

Tatjana und Lukas verfügen nicht nur über ein über den BAföG-Grenzen liegendes zu versteuerndes Einkommen von etwa 150.000 Euro jährlich. Sie haben ihr Vermögen auch gewinnbringend angelegt; einerseits in Kapitalanlagen (Festgeld und Aktien) und andererseits in Vermietungsobjekte. Eines dieser Vermietungsobjekte ist ein bereits vollständig abgeschrieben Doppelhaus mit einem Grundbesitzwert von 350.000 Euro. Die jährliche Kaltmiete (ohne Umlagen) beträgt für beide Einheiten zusammen 25.000 Euro. Bewirtschaftungskosten fallen in Höhe von etwa 5.000 Euro pro Jahr und Einheit an (Instandhaltung und andere nicht umlagefähige Aufwendungen). Die Eltern räumen ihrer Tochter an diesem Doppelhaus einen zivilrechtlich wirksamen Zuwendungsnißbrauch für die Dauer von sechs Jahren (bis zur voraussichtlichen Beendigung des Jurastudiums) ein. Es wird also geregelt, dass für diese sechs Jahre alle Mieten Finja zufließen. Im Gegenzug muss Finja alle laufenden Ausgaben für das Doppelhaus tragen. Nach Ablauf des Zuwendungsnißbrauchs stehen die Mieterträge wieder Tatjana und Lukas zu.

Eltern sind Immobilieneigentümer und räumen ...

... der Tochter einen Zuwendungsnißbrauch ein

### Nießbrauch unterliegt (nur prinzipiell) der Schenkungsteuer

Der Vorteil, der Finja durch den Zuwendungsnißbrauch entsteht, unterliegt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Schenkungsteuer. Das klingt zunächst nachteilig – führt aber aufgrund diverser Freibeträge zu keiner steuerlichen Belastung. Zunächst ist festzustellen, dass der Schenkungsteuer nicht der Wert des Doppelhauses, sondern nur der Wert des Nießbrauchs unterliegt. Denn das Eigentum an dem Doppelhaus liegt nach wie vor bei den Eltern Tatjana und Lukas.

Hoher Freibetrag relativiert Steuerthema ...

Da Ausgangsgröße für die Schenkungsteuer gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG der Wert der Bereicherung ist, muss zunächst der Wert des Nießbrauchs ermittelt werden. Die Bewertung richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Deshalb ist der Kapitalwert des Zuwendungsnißbrauchs nach § 13 BewG zu ermitteln. Das geschieht durch Multiplikation des Jahreswerts mit einem sich aus der Anlage 9a zum BewG ergebenden Vervielfältiger.

### Ermittlung des Werts der Bereicherung

Der für den Zuwendungsnißbrauch maßgebliche Jahreswert ist der Betrag, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich mit dem Gegenstand erzielt wird, an dem das Nießbrauchsrecht eingeräumt wird (§ 15 Abs. 3 BewG). Es ist also der Reinertrag des Doppelhauses gemeint, der im Durch-

... bei Zuwendungsnißbrauch



So wird die steuerliche Bemessungsgrundlage ...

schnitt der Jahre erwartet wird. Dieser ist durch Schätzung zu ermitteln (vereinfacht: Einnahmen abzüglich Aufwendungen). Dieser Wert ist nicht zwingend mit der Höhe der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 EStG gleichzusetzen. Bspw. ist kein Abzug der Gebäudeab-schreibung vorzunehmen (BFH, Urteil vom 28.05.2019, Az. II R 4/16, Abruf-Nr. 212775). Der Jahreswert beläuft sich laut Sachverhalt deshalb auf 15.000 Euro (25.000 Euro Kaltmieten abzüglich 10.000 Euro Bewirtschaftungskosten).

... beim Zuwendungsnießbrauch ermittelt

**PRAXISTIPP** | Bei der Ermittlung des Jahreswerts ist auch § 16 BewG zu beachten. Danach darf sich der Jahreswert höchstens auf den Wert belaufen, der sich ergibt, wenn der für das Wirtschaftsgut (Doppelhaus) nach den Vorschriften des BewG anzusetzende Wert (Grundbesitzwert von 350.000 Euro) durch 18,6 geteilt wird (hier:  $350.000 \text{ Euro} : 18,6 = 18.817 \text{ Euro}$ ). Da dieser Betrag höher ist als der Jahreswert laut Sachverhalt, verbleibt es bei den ermittelten 15.000 Euro.

Der Jahreswert von 15.000 Euro ist im nächsten Schritt mit dem sich aus § 13 Abs. 1 BewG i. V. m. der Anlage 9a zum BewG ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Dadurch ergibt sich der Kapitalwert des Zuwendungsnießbrauchs. Da die vereinbarte Laufzeit des Zuwendungsnießbrauchs sechs Jahre beträgt, ergibt sich aus der Anlage 9a ein Vervielfältiger von 5,133. Das bedeutet, dass sich der Wert der Bereicherung in Form des Zuwendungs-nießbrauchs für Finja auf 76.995 Euro beläuft (15.000 Euro Jahreswert x 5,133 Vervielfältiger).

**PRAXISTIPP** | Es wurde nur ein Zuwendungsnießbrauch an dem Doppelhaus eingeräumt und nicht das Doppelhaus auf Finja übertragen. Deshalb lässt sich die in § 13d Abs. 1 ErbStG bestehende Steuerbefreiung von zehn Prozent nicht nutzen.

Die Ermittlung im konkreten Fall

### Freibetrag führt zu keiner Schenkungsteuer

Da der steuerpflichtige Erwerb von Finja somit 76.900 Euro beträgt (76.995 Euro abgerundet auf den nächsten durch 100 Euro teilbaren Betrag – § 10 Abs. 1 S. 6 ErbStG), würde das eingeräumte Zuwendungsnießbrauch grundsätzlich Schenkungsteuer auslösen.

Zuwendungs-nießbrauch ver-braucht nur Teil des Freibetrags ...

Finja gehört als Tochter der Steuerklasse I an (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG), weshalb die Schenkungsteuer – und ohne Berücksichtigung des Härteausgleichs – elf Prozent von 76.900 Euro und mithin 8.459 Euro betragen würde (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Für Finja ist als Kind von Tatjana und Lukas jedoch gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG vorab noch der persönliche Freibetrag abzuziehen. Dieser beläuft sich auf 400.000 Euro. Dadurch reduzieren sich sowohl die Bemessungs-grundlage für die Schenkungsteuer als auch die Schenkungsteuer selbst auf null Euro (76.900 Euro steuerpflichtiger Erwerb ./ 400.000 Euro Freibetrag).

... und bleibt deshalb schenkungsteuerfrei

**PRAXISTIPP** | Das ist ein Nachteil der Gestaltung, denn der schenkungsteuerliche Freibetrag wird in Höhe von 76.900 Euro verbraucht. Allerdings ist das in der Praxis regelmäßig nicht tragisch. Denn der Freibetrag erneuert sich alle zehn Jahre.

## Nießbrauch spart Eltern Unterhaltsleistungen

Der Clou dieses Gestaltungsmodells vollzieht sich wie beabsichtigt im Bereich der Ertragsteuern. Bisher waren Tatjana und Lukas nicht zum Abzug der Unterhaltsaufwendungen berechtigt. Daran ändert sich auch durch das Finja eingeräumte Zuwendungsnißbrauch prinzipiell nichts. Aber: Durch den Nießbrauch fließen die Einkünfte aus dem vermieteten Doppelhaus nicht mehr Tatjana und Lukas, sondern ab sofort Finja zu. Damit erübrigt es sich, dass Tatjana und Lukas an Finja „normalen“ und gemäß § 33a Abs. 1 EStG nicht abzugsfähigen Unterhalt von monatlich 1.250 Euro (jährlich 15.000 Euro) zahlen.

Die Begründung: Finja erhält durch den Nießbrauch bereits jährliche Mieterträge von voraussichtlich 15.000 Euro (25.000 Euro Kaltmieten ./ 10.000 Euro Bewirtschaftungskosten für Instandhaltung etc.). Diese Einkünfte kommen nahezu immer „brutto wie netto“ bei Finja an. Denn neben dem steuerlichen Grundfreibetrag von 10.908 Euro im Jahr 2023 bzw. 11.604 Euro im Jahr 2024 (§ 32a Abs. 1 EStG) kann Finja noch viele andere Aufwendungen von den Einkünften absetzen – wie z. B. die Aufwendungen für ihr Erststudium mit bis zu 6.000 Euro jährlich als Sonderausgabe (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Damit verfügt Finja über ausreichende finanzielle Mittel, weiterer Unterhalt ist nicht erforderlich.

**PRAXISTIPP |** Durch den eingeräumten Nießbrauch erfüllt Finja den objektiven Tatbestand der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung. Denn sie tritt im Außenverhältnis selbst als Vermieterin in Erscheinung. Unbeachtlich ist es dabei, dass das Nutzungsrecht nur zeitlich befristet ist (BFH, Urteil vom 24.10.2012, Az. IX R 24/11, Abruf-Nr. 238818).

Der angestrebte Steuervorteil – der vollständige Abzug des Unterhaltsaufwands entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut von § 33a Abs. 1 EStG – wird parallel auf Ebene der Eltern Tatjana und Lukas erreicht. Denn während diese ohne den Finja eingeräumten Zuwendungsnißbrauch die Vermietungseinkünfte aus dem Doppelhaus hätten versteuern müssen, fallen diese durch den Nießbrauch zugunsten von Finja weg. Diese effektive Reduzierung der steuerpflichtigen Einkünfte entspricht gewissermaßen einem Abzug von Unterhaltsaufwendungen – unberührt von § 33a EStG und vor allem: Ungeachtet etwaiger Höchstbeträge!

### ■ Der Steuervorteil für Tatjana und Lukas im Detail

Das zu versteuernde Einkommen von Tatjana und Lukas beläuft sich regulär auf jährlich 150.000 Euro, die Mieteinkünfte des Doppelhauses auf 15.000 Euro.

**Lösung – Ausgangsfall:** Da die Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Abs. 1 S. 4 EStG nicht abzugsfähig sind, beläuft sich die jährliche Einkommensteuerbelastung für Tatjana und Lukas auf 41.054 Euro. Unter der Annahme eines unverändert bleibenden Steuersatzes müssen sie binnen der sechsjährigen Studienzeit ihrer Tochter insgesamt 250.764 Euro an Einkommensteuern zahlen.

Gestaltung spart den Eltern die Unterstützungszahlungen ...

... und hat für die Eltern damit finanziell die gleichen Folgen ...

... wie ein steuermindernder Abzug der Unterhaltsleistungen

Gestaltung realisiert  
Steuerersparnis  
von 37.800 Euro

**Lösung – Steueroptimiert:** Da die Vermietungseinkünfte aus dem Doppelhaus jetzt Finja zugerechnet werden, reduziert sich das zu versteuernde Einkommen auf jährlich 135.000 Euro. Dadurch sinkt die jährliche Einkommensteuer auf 35.494 Euro. Binnen der sechs Jahre Studienzeit sind damit unter der Annahme eines unverändert bleibenden Steuersatzes insgesamt nur 212.964 Euro zu zahlen. Das bedeutet konkret: Es können binnen sechs Jahren ungeachtet von Höchstbeträgen „Unterhaltsaufwendungen“ von 90.000 Euro (6 x 15.000 Euro) von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Dieser Abzug führt zu einer effektiven Steuerersparnis von 37.800 Euro (250.764 Euro ./ 212.964 Euro).

Bei bereits  
abgeschriebener  
Immobilie ...

**Wichtig |** Im Musterfall war das Doppelhaus bereits vollständig abgeschrieben. Das hat zur Folge, dass sich die aufgrund des Zuwendungsnißbrauchs von Tochter Finja zu versteuernden Einkünfte auf den Betrag belaufen, den andernfalls ihre Eltern versteuert hätten. Würde die Gebäudeabschreibung noch laufen, könnte Finja die Abschreibung nicht geltend machen. Denn sie ist weder zivilrechtliche noch wirtschaftliche Eigentümerin des Gebäudes. Parallel scheidet auch ein Abzug der Abschreibung bei den Eltern aus, da sie keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mehr erzielen. Das ist ein Nachteil des Nießbrauchs – die Gebäudeabschreibung geht verloren. Allerdings besteht dennoch ein effektiver Vorteil für die Ehegatten: Nämlich in Höhe der auf Finja verlagerten Einkünfte abzüglich der verlorenen Abschreibung – multipliziert mit dem individuellen Grenzsteuersatz.

... wird etwas  
anders gerechnet

#### ■ Fallabwandlung – Gebäudeabschreibung geht verloren

Das Haus war noch nicht abgeschrieben. Tatjana und Lukas hätten die Einkünfte von 15.000 Euro um die Abschreibung in Höhe von 6.000 Euro reduzieren können.

**Lösung – Ausgangsfall:** Die jährliche Einkommensteuerbelastung für Tatjana und Lukas beträgt unverändert 41.764 Euro (auf sechs Jahre: 250.764 Euro).

**Lösung – Steueroptimiert:** Finja muss Mieteinkünfte von 15.000 Euro versteuern (Steuerbelastung in der Regel null Euro). Tatjana und Lukas reduzieren ihr zu versteuerndes Einkommen hingegen um „nur“ jährlich 9.000 Euro auf 141.000 Euro. Dadurch reduziert sich die jährliche Einkommensteuer auf 38.014 Euro (auf sechs Jahre: 228.084 Euro). Binnen der sechs Jahre Studienzeit setzen sie damit „Unterhaltsaufwendungen“ von 54.000 Euro (6 x 9.000 Euro) von der Einkommensteuer ab und sparen effektiv Steuern in Höhe von 22.680 Euro (250.764 Euro ./ 228.084 Euro).

Zuwendungsniß-  
brauch funktioniert  
auch mit  
Kapitalanlagen

## Das Modell „Zuwendungsnißbrauch an Kapitalanlagen“

Mit dem Zuwendungsnißbrauch an Immobilien ist das Arsenal an steuer-sparenden Unterstützungsmodellen noch nicht erschöpft. Ein Zuwendungsnißbrauch kann nämlich auch an anderen Wirtschaftsgütern eingeräumt werden, z. B. auch an Anteilen an Kapitalgesellschaften (GmbH-Anteile oder Aktien) oder an Festgeldanlagen. Insbesondere über eine Festgeldanlage verfügen nahezu alle Steuerzahler, sodass sich die Gestaltung „Zuwendungsnißbrauch an Festgeld“ nahezu immer umsetzen lässt.



## ■ Fallabwandlung – Festgeldanlage statt Doppelhaus

Tatjana und Lutz räumen ihrer Tochter Finja nicht den Nießbrauch an dem Doppelhaus, sondern für die Dauer des Studiums von sechs Jahren den Nießbrauch an einer Festgeldanlage ein. Diese beläuft sich auf 300.000 Euro. Das Kapital wurde zu einem für sechs Jahre geltenden Zinssatz von vier Prozent angelegt.

Der Vorteil, der Finja durch den Zuwendungsnießbrauch entsteht, unterliegt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Schenkungsteuer. Der Jahreswert (§ 15 BewG) beläuft sich auf die zufließenden Zinserträge von 12.000 Euro (300.000 Euro x vier Prozent) und der Vervielfältiger beträgt unverändert 5,133 (Anlage 9a zum BewG). Damit beläuft sich der Wert der Bereicherung auf 61.596 Euro. Es ergibt sich eine Schenkungsteuer von grundsätzlich 4.311 Euro (sieben Prozent). Diese reduziert sich aufgrund des schenkungsteuerlichen Freibetrags von 400.000 Euro aber auf null Euro.

Auch dieser Zuwendungsnießbrauch führt also dazu, dass Tatjana und Lukas effektiv den Unterhaltsaufwand – entgegen § 33a Abs. 1 EStG – von der Steuer absetzen können. Anstatt nicht abzugsfähigen „normalen“ Unterhalt zu leisten, verringern sich ihre steuerpflichtigen Einkünfte i. S. v. § 32d Abs. 1 EStG um jährlich 12.000 Euro. Das führt zu einer jährlichen Steuerersparnis von 3.165 Euro (25 Prozent Abgeltungsteuer zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag auf die 25 Prozent). Die Steuerersparnis bezogen auf sechs Jahre summiert sich mithin auf 18.990 Euro.

**PRAXISTIPP** | Finja muss die Kapitalerträge zwar grundsätzlich ebenfalls mit 25 Prozent zzgl. Soli versteuern. Sie kann jedoch beantragen, die Einkünfte mit ihrem individuellen (niedrigeren) Steuersatz zu versteuern (§ 32d Abs. 6 EStG – Antrag auf Günstigerprüfung). Da sich ihr individueller Steuersatz aufgrund weiterer Abzugspositionen (Grundfreibetrag, Sonderausgabenabzug für Studienkosten etc.) regelmäßig auf null Prozent beläuft, resultiert aus dem Zuwendungsnießbrauch insoweit keine zusätzliche Steuerbelastung.

## Das sagt der BFH zu Zuwendungsnießbrauchsmodellen

Angesichts der beträchtlichen – und einfach zu erzielenden – Steuervorteile kommt natürlich schnell die Frage auf, ob das Gestaltungsmodell dem kritischen Blick eines Betriebsprüfers und auch der Rechtsprechung des BFH standhält – oder ob es sich um steuerlich unbeachtlichen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO handelt.

### Befristetes Nießbrauchsrecht ist für BFH kein Fall des § 42 AO

Letzteres hat der BFH aber verneint. Für ihn ist die zeitlich befristete Übertragung einer Einkunftsquelle (im Urteilsfall: § 21 EStG) durch die unentgeltliche Bestellung eines befristeten Nießbrauchsrechts nicht missbräuchlich, wenn dem Zuwendenden, von der Verlagerung der Einkunftsquelle abgesehen, kein weiterer steuerlicher Vorteil entsteht (BFH, Urteil vom 20.06.2023 (Az. IX R 8/22, Abruf-Nr. 237558).

Schenkungssteuer wird sich auf null Euro belaufen

Zuwendungsnießbrauch vermindert die familiäre Steuerbelastung ...

... hier um fast 20.000 Euro

Verlagerung einer Einkunftsquelle ist kein Gestaltungsmissbrauch

Notarielle  
Beurkundung  
ist Pflicht

Das kann auch dazu führen, dass die verlagerten Einkünfte bei dem Zuwendungsempfänger überhaupt nicht besteuert werden (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2016, Az. 11 K 2951/15, Abruf-Nr. 194838). Der sich bei einer Gesamtbetrachtung ergebende steuerliche Vorteil ist nur die Folge des steuerlich anzuerkennenden Sachverhalts und insofern gesetzlich „vorgesehen“ (BFH, Urteil vom 23.04.2021, Az. IX R 8/20, Abruf-Nr. 224334).

### Nießbrauch wirksam bestellen und fremdüblich durchführen

Einzige Voraussetzung für dieses Gestaltungsmodell ist deshalb, dass das Nießbrauchsrecht zivilrechtlich wirksam bestellt und sowohl in der Gestaltung als auch in der Durchführung fremdüblich ist. Ein Nießbrauchsvertrag über ein Grundstück bedarf daher typischerweise der notariellen Beurkundung. Zudem ist das Nießbrauchsrecht im Grundbuch des betroffenen Grundstücks einzutragen.

### Ältere BFH-Rechtsprechung zur Vermietung an Dritte ist überholt

Zwar sah der BFH in der Vergangenheit ausdrücklich dann einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO, wenn Eltern ihrem Kind unentgeltlich einen zeitlich befristeten Zuwendungsnißbrauch an einem Grundstück bestellen und das Kind dieses Grundstück anschließend an die Eltern vermietet. Begründung: Diese Gestaltung bezweckt einen gesetzlich nicht vorgesehenen Abzug von Unterhaltszahlungen als Werbungskosten der selbstgenutzten Immobilie (BFH, Urteil vom 18.10.1990, Az. IV R 36/90).

Gestaltung darf  
zugleich der Er-  
füllung einer Unter-  
haltspflicht dienen

Deshalb war es für den BFH bislang erforderlich, dass das Kind als Nießbraucher die ihm zur Nutzung überlassene Immobilie an fremde Dritte vermietet (BFH, Urteil vom 25.04.1995, Az. IX R 41/92). Dabei ist es nach Auffassung des BFH unschädlich, wenn die Gestaltung zugleich der Erfüllung einer Unterhaltspflicht dient. Die Entscheidung der Eltern, ob sie ihren Kindern Barunterhalt leisten oder ihnen (vorübergehend) eine Einkunftsquelle zuwenden, ist steuerlich grundsätzlich zu beachten (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2016, Az. 11 K 2951/15, Abruf-Nr. 194838). Gleiches gilt, wenn Eltern ihren Kindern einen Vorteil zuwenden wollen, ohne zum Unterhalt in Geld verpflichtet zu sein.

So können Nieß-  
brauch einräumende  
Eltern ...

### Der neue Königsweg: Die Vermietung an die (eigene) GmbH

Das Besondere an dem neuen BFH-Urteil vom 20.06.2023 (Az. IX R 8/22, Abruf-Nr. 237558) besteht darin, dass es einen goldenen Mittelweg schafft, wie die das Nießbrauch einräumenden Eltern doch „an sich“ vermieten können und der Zuwendungsnißbrauch anzuerkennen ist.

... doch an sich  
vermieten

In dem Streitfall hatten die Ehegatten ein in ihrem hälftigen Miteigentum stehendes Grundstück an eine GmbH vermietet und an dem Grundstück ihren (minderjährigen) Kindern ein befristetes Nießbrauchsrecht eingeräumt. Die Anteile an der GmbH hielten jedoch nicht fremde Dritte – sondern nacheinander der Ehemann und die Ehefrau als Alleingesellschafter und Geschäftsführer, sodass sie diese („ihre GmbH“) beherrschten.

Trotz dieser Vermietung an die den Ehegatten gehörenden GmbH – was einer direkten Vermietung an die Eltern gleichkommt – erkannte der BFH das Ge-

staltungsmodell an. Entscheidend für den BFH war dabei, dass die GmbH zu jeder Zeit die gezahlte Miete als Betriebsausgabe abziehen konnte. Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn die Eltern die Wohnung direkt von den Kindern gemietet hätten. Es fand damit keine direkte Verlagerung nicht abziehbarer Aufwendungen in den abzugsfähigen Bereich statt. Es wurde „nur“ eine Einkunftsquelle auf den durch den Nießbrauch Begünstigten verlagert. Auf die Frage, ob es sich bei der GmbH im Verhältnis zu den Nießbrauchern um einen fremden Dritten handelt, kam es dem BFH deshalb nicht an.

## Zuwendungsnißbrauch bei minderjährigen Kindern?

Angesichts der immensen Steuervorteile stellt sich die Frage, ob nicht nur volljährige, sondern auch minderjährige Kinder (mit Anspruch auf Kindergeld bzw. -freibetrag) durch einen Zuwendungsnißbrauch bedacht und dadurch Steuervorteile generiert werden können. Prinzipiell spricht nichts dagegen. Denn auch in den wegweisenden BFH-Urteilen vom 20.06.2023 (Az. IX R 8/22, Abruf-Nr. 237558) und vom 25.04.1995 (Az. IX R 41/92) waren minderjährige Kinder durch den Nießbrauch begünstigt und ausdrücklich kein Gestaltungsmissbrauch gesehen worden.

### Familiäres Insichgeschäft vermeiden

Allerdings ist eine weitere Hürde zu nehmen: Der Zuwendungsnißbrauch darf nicht alleine vom Minderjährigen eingegangen werden (§ 106 und § 104 Abs. 1 BGB). Das Nießbrauchsrecht bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, also der Eltern (§ 107 und § 1629 BGB). Da diese jedoch typischerweise auch die andere Vertragspartei vertreten (sich selbst als Nießbrauchsgeber), ist ihnen die Einwilligung für ihr minderjähriges Kind als Nießbrauchsnehmer verwehrt. Es würde sich um ein gemäß § 181 BGB verbotenes Insichgeschäft handeln.

### Beim Amtsgericht einen Ergänzungspfleger bestellen

Ein Zuwendungsnißbrauch zugunsten minderjähriger Kinder wird deshalb zivilrechtlich nur wirksam – das ist auch Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung –, wenn beim Amtsgericht ein Ergänzungspfleger bestellt wird (BFH, Urteil vom 13.05.1980, Az. VIII R 75/79). Dieser vertritt dann das Kind als Nießbrauchsnehmer und stimmt dem Zuwendungsnißbrauch zu, damit die Vertragsgrundlage zivilrechtliche Wirksamkeit erlangt.

## ■ Fallabwandlung – Minderjähriges Kind

Tatjana und Lukas haben noch ein minderjähriges Kind im Alter von drei Jahren. Diesem räumen sie befristet für 15 Jahre einen Zuwendungsnißbrauch an einem vermieteten Einfamilienhaus ein. Die voraussichtliche Kaltmiete beläuft sich auf jährlich 14.000 Euro, die jährlich anfallenden nicht umlagefähigen Aufwendungen (Instandhaltung, Verwaltungskosten etc.) auf 2.000 Euro. Die Gebäudeabschreibung beträgt 5.000 Euro. Ein bestellter Ergänzungspfleger stimmt dem Zuwendungsnißbrauch für das minderjährige Kind zu.

Gestaltung  
funktioniert auch  
bei minderjährigen  
Kindern

Formaljuristische  
Hürden kennen  
und meistern

Das kann ein  
Zuwendungsnieß-  
brauch an vermiete-  
ter Immobilie ...

... im Familienver-  
bund über 15 Jahre  
an Steuern sparen

Lösung: Der Zuwendungsnießbrauch unterliegt zwar der Schenkungsteuer. Die Steuer selbst beträgt aber aufgrund des persönlichen Freibetrags null Euro. Ertragsteuerlich muss das minderjährige Kind jährliche Vermietungseinkünfte von voraussichtlich 12.000 Euro versteuern (14.000 Euro Kaltmiete ./ 2.000 Euro Werbungskosten). Die Gebäudeabschreibung ist nicht zu berücksichtigen. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 EStG) beträgt die Steuerbelastung null oder zumindest nahezu null Euro. Parallel werden bei Tatjana und Lukas die bisherigen Vermietungseinkünfte von jährlich 7.000 Euro (Kaltmiete 14.000 Euro ./ Werbungskosten 2.000 Euro und Abschreibung 5.000 Euro) nicht mehr versteuert. Dadurch reduziert sich deren zu versteuerndes Einkommen für 15 Jahre von jährlich 150.000 Euro auf 143.000 Euro. Das spart jährlich etwa 2.940 Euro Einkommensteuern – und bezogen auf 15 Jahre: 44.100 Euro!

## Handlungsempfehlungen für Eltern

Nach der eindeutigen Rechtsprechung des BFH steht es den Eltern frei, ihren Kindern finanzielle (Bar)Mittel (als nach § 33a Abs.1 EStG nicht abzugsfähigen Unterhalt) oder befristet eine Einkunftsquelle zuzuwenden. Das Motiv, dabei evtl. Steuern sparen zu wollen, ist unbedeutend und führt nicht zu einem Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO.

Modell auch als  
Kompensation  
oder Ersatz des ...

Sollen Kinder durch (grundsätzlich nach § 33a Abs. 1 EStG nicht abzugsfähigen) Unterhalt unterstützt werden – z. B. während des Studiums oder einer Ausbildung – sollte das Gestaltungsmodell „Zuwendungsnießbrauch“ unbedingt durchkalkuliert werden. Das setzt natürlich voraus, dass die den Unterhalt zahlende Person über Vermögenswerte verfügt, an denen ein Zuwendungsnießbrauch eingeräumt werden kann. Zudem bietet sich das Gestaltungsmodell wie aufgezeigt auch bei minderjährigen Kindern an.

... Unterhaltsabzugs  
nach § 33a EStG  
erkennen und  
wahrnehmen

Last but not least kann der „Zuwendungsnießbrauch“ sogar die bessere Alternative zum Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG sein. Nämlich deshalb, weil beim Abzug nach § 33a EStG Höchstbeträge gelten (2023: 10.908 Euro und 2024: 11.604 Euro) und eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person auf diese Höchstbeträge angerechnet werden. Im „echten Leben“ wirkt sich gezahlter Unterhalt – auch wenn die Abzugsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG dem Grunde nach vorliegen – oft nicht oder nur teilweise aus. Dieser Nachteil besteht beim Gestaltungsmodell „Zuwendungsnießbrauch“ nicht.

## KINDER UND STEUERN

## Kranken- und Pflegeversicherung – wie Eltern die Beiträge ihrer Kinder bei sich absetzen

| Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können Eltern steuerlich geltend machen – ganz gleich ob Sie als Eltern gesetzlich oder privat versichert sind. Welche Voraussetzungen Sie dafür erfüllen müssen, zeigt SSP. |

### Höhe der steuerlich absetzbaren Beiträge

Dabei sind Beiträge für die Basisleistung der Krankenversicherung und Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bzw. b) EStG als Sonderausgaben abziehbar. Der Vorteil: Die Zahlungen mindern in voller Höhe und ohne Abzugsbeschränkungen Ihre Steuerlast. Dagegen sind Beiträge für Wahlleistungen (z. B. Krankenhaustagegeld, Chefarztbehandlung) nur über § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG abzugsfähig. Der Nachteil: Die Aufwendungen fließen in den Höchstbetrag des § 10 Abs. 4 in Höhe von 1.900 Euro bzw. 2.800 Euro pro Person ein und wirken sich daher regelmäßig nicht aus.

Um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge Ihrer Kinder steuerlich absetzen zu können, müssen Sie zunächst prüfen, wer Versicherungsnehmer ist.

### Konstellation 1: Sie sind Versicherungsnehmer

Haben Sie für Ihr Kind eine Kranken- oder Pflegeversicherung abgeschlossen, können Sie die gezahlten Beiträge in Ihrer Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen (BMF, Schreiben vom 24.05.2017, Az. IV C 3 – S 2221/16/10001 :004, Abruf-Nr. 194291). Dazu tragen Sie die Beiträge inkl. Wahlleistungen

- auf der Anlage Kind in den Zeilen 26 bis 29 (Formular für 2023) ein, sofern Sie Anspruch auf Kindergeld haben, oder
- auf der Anlage Vorsorgeaufwand in den Zeilen 37 bis 42 (Formular für 2023) ein, wenn kein Anspruch auf Kindergeld besteht.

#### ■ Beispiel

Linda hat für ihre Tochter eine private Krankenversicherung abgeschlossen und übernimmt die Beiträge. Für die Basisabsicherung zahlt Linda 40 Euro/Monat, für Wahlleistungen (z. B. Auslandskrankenversicherung) sind fünf Euro/Monat fällig.

Lösung: Linda kann 480 Euro (40 Euro x 12) als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe geltend machen. Die Beiträge für die Wahlleistungen von 60 Euro (5 Euro x 12) sind allerdings nur im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig.

### Konstellation 2: Anderer Elternteil ist Versicherungsnehmer

Selbst wenn Sie nicht selbst, sondern der andere (z.B. geschiedene) Elternteil Versicherungsnehmer sein sollte, können die Beiträge zur Kranken- und

Basisleistungen sind unbeschränkt als Sonderausgaben abziehbar

Wer ist Versicherungsnehmer?

Beiträge auf Anlage Kind oder Anlage Vorsorgeaufwand eintragen

Sie müssen die Beiträge wirtschaftlich getragen haben

Pflegeversicherung Ihres Kindes in Ihrer Steuererklärung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist dafür nur, dass das Kind

- Ihnen gegenüber unterhaltsberechtig ist und
- Sie die Beiträge wirtschaftlich getragen haben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EStG).

Wann gelten die Beiträge als wirtschaftlich getragen? Der BFH vertritt zwar die Ansicht, dass Sie die Beiträge Ihres Kindes nur geltend machen können, wenn Sie diese tatsächlich gezahlt oder Ihrem Kind erstattet haben (BFH, Urteil vom 13.03.2018, Az. X R 25/15, Abruf-Nr. 204849). Die Finanzverwaltung sieht das aber nicht so eng (BMF, Schreiben vom 03.04.2019, Az. IV C 3 – S 2221/10/10005, Abruf-Nr. 208267). Auch das EStG wurde mittlerweile entsprechend geändert. Es kommt daher nicht darauf an, ob Sie die Beiträge durch Bar- oder Sachleistungen tragen.

In der Folge können Sie auch Beiträge Ihres Kindes, die es als Arbeitnehmer (z. B. während der Ausbildung) an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zahlt, bei Ihnen berücksichtigen, sofern Ihr Kind bei Ihnen wohnt (Sachleistung: Unterkunft). Dies spart Steuern, da die Einkünfte Ihres Kindes wegen der geringen Ausbildungsvergütung oft unterhalb des Grundfreibetrags liegen.

#### ■ Beispiel

Malte und Melanie sind geschieden und haben zwei Kinder. Die Kinder leben bei Melanie und wurden von ihr privat krankenversichert. Der monatliche Beitrag beträgt 50 Euro je Kind (Basisabsicherung). Malte ist den Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet und übernimmt auch die Krankenversicherung.

Lösung: Malte kann seine Unterhaltsaufwendungen nicht nach § 33a EStG als außergewöhnliche Belastung geltend machen, da er für die Kinder einen Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag hat (§ 33a Abs. 1 S. 4 EStG). Da Malte jedoch die Beiträge zur Krankenversicherung trägt, kann er diese gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EStG in Höhe von 1.200 Euro (50 Euro x 12 x 2) als Sonderausgabe absetzen. Bei einem Steuersatz von 30 Prozent spart er dadurch 360 Euro.

Nur wenn Anspruch auf Kindergeld besteht

Wahlleistungen kann nur Ihr Kind steuerlich geltend machen

### Konstellatation 3: Das Kind ist Versicherungsnehmer

Wenn Ihr Kind persönlich Versicherungsnehmer ist, können Sie die Beiträge ebenfalls in Ihrer Steuererklärung geltend machen. Voraussetzung für den Abzug in Ihrer Steuererklärung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG lediglich, dass

- Sie für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag haben und
- Sie die Beiträge durch Leistungen in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen haben.

**Wichtig |** Sie können „nur“ die lukrativen unbeschränkt abzugsfähigen Beiträge geltend machen. Die lediglich beschränkt abzugsfähigen Wahlleistungen kann nur Ihr Kind als Sonderausgabe zum Abzug bringen. Es ist unerheblich, ob Ihr Kind über eigene Einkünfte und Bezüge verfügt und die Versicherungen auch selbst hätte bezahlen können. Die Beiträge tragen Sie auf der Anlage Kind in den Zeilen 30 bis 35 (Erklärung 2023) ein.



## ■ Beispiel I

Der 17-jährige Sohn von Gerd ist Beamtenanwärter und hat eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen. Für die Basisabsicherung der Krankenversicherung zahlt er monatlich 55 Euro, für die Wahlleistungen zehn Euro. Die Pflegeversicherung kostet ebenfalls zehn Euro im Monat. Gerd erstattet seinem Sohn den Gesamtbetrag von monatlich 75 Euro per Überweisung auf sein Konto.

Lösung: Bei Gerd können im Jahr 660 Euro Krankenversicherungsbeiträge (55 Euro x 12) und 120 Euro Pflegeversicherungsbeiträge (10 Euro x 12) als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe berücksichtigt werden. Die Wahlleistungen von 120 Euro (10 Euro x 12) kann nicht Gerd, sondern nur sein Sohn, absetzen.

**PRAXISTIPP |** Bei der Übertragung der Beiträge handelt es sich um ein Wahlrecht. Sie müssen entscheiden, ob die Beiträge bei Ihnen oder Ihrem Kind berücksichtigt werden sollen. Der Abzug ist nämlich nur einmal zulässig. Sie können die Beiträge aber auch aufteilen (z. B. zu 75 Prozent bei Ihnen und zu 25 Prozent bei Ihrem Kind) und so den bestmöglichen Abzug geltend machen.

## ■ Beispiel II

Matthias und Monika sind verheiratet. Ihr zu versteuerndes Einkommen beträgt 35.000 Euro. Sohn Sascha wohnt zuhause und ist im Jahr 2024 in Ausbildung. Er verdient 900 Euro pro Monat. Saschas Arbeitgeber behält davon 72 Euro Krankenversicherung (Basisabsicherung 69 Euro) und 16 Euro Pflegeversicherung ein.

Lösung: Das Einkommen von Sascha liegt mit gesamt 10.800 Euro im Jahr 2024 nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.230 Euro auch ohne Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unterhalb des Grundfreibetrags. Steuern zahlt Sascha entsprechend nicht. Seine Eltern Matthias und Monika müssten hingegen bei einem zu versteuernden Einkommen von 35.000 Euro eine Einkommensteuer von 2.288 Euro zahlen. Da sie für Sascha Anspruch auf Kindergeld haben und durch die Unterkunft und Versorgung in ihrem Haushalt Sachunterhalt leisten, können Sie die Beiträge von Sascha zur Krankenversicherung (Basisabsicherung im Jahr 828 Euro) und Pflegeversicherung (im Jahr 192 Euro) als Sonderausgabe abziehen. Das zu versteuernde Einkommen verringert sich dadurch regelmäßig auf 33.980 Euro und die Einkommensteuer reduziert sich auf 2.042 Euro. Effektive Steuerersparnis: 246 Euro.

Übertragung  
der Beiträge  
ist möglich und ...

... als Wahlrecht  
ausgestaltet

## Mit Beitragsvorauszahlungen Steuern sparen

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung im Voraus zu zahlen ist in der Praxis eine lohnende Gestaltungsmöglichkeit, um Steuern zu sparen. Das Steuersparmodell geht allerdings nur in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer, Beamte, Gewerbetreibende und Selbständige) – hier aber auch für Beitragsvorauszahlungen der Kinder.

### Zufluss-/Abflussprinzip des Sonderausgabenabzugs nutzen

Vorauszahlungen sind im Jahr der Zahlung abzugsfähig, da beim Sonderausgabenabzug das Zu- und Abflussprinzip gilt. Eine im Jahr 2024 geleistete Beitragsvorauszahlung für das Jahr 2025 mindert also bereits die Steuerlast des Jahres 2024 und nicht die des Jahres 2025. Diesen Effekt können Sie nutzen:

Gestaltungsmodell  
umsetzen

So spielen Sie mit  
Vorauszahlungen

Höchstbetrag  
kennen und  
entsprechend  
gestalten

Höchstbetrag aber  
nicht überschreiten

- a) Verfügen Sie aufgrund besonderer Umstände (z. B. Abfindung, privates Veräußerungsgeschäft) in einem Jahr über besonders hohe Einkünfte und im nächsten Jahr voraussichtlich über niedrigere Einkünfte, können Sie mit der Beitragsvorauszahlung Progressionsschwankungen abfedern und die effektive Steuerlast reduzieren.
- b) Übersteigen Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung den für übrige Vorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbetrag von 1.900 bzw. 2.800 Euro pro Person, wirken sich Ihre übrigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich nicht aus. Leisten Sie jedoch eine Beitragsvorauszahlung für ein Jahr im Voraus, mindern Ihre übrigen Vorsorgeaufwendungen im Folgejahr Ihre Steuerlast. Denn die Aufwendungen überlagernde Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht mehr vorhanden.

### Höchstbetrag für die Beitragsvorauszahlung beachten

Dieses Steuersparmodell funktioniert nicht in beliebiger Höhe. Denn gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 5 EStG darf die Beitragsvorauszahlung maximal das Dreifache der auf das Zahlungsjahr entfallenden Beiträge betragen:

### ■ Formel für die maximale Beitragsvorauszahlung

Regulärer Jahresbeitrag x 3 = Höchstbetrag der Beitragsvorauszahlung

Wird der Höchstbetrag überschritten, wird die Beitragsvorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt.

### ■ Beispiel

Max und Lea sind verheiratet und haben ein Kind. Sie sind privat krankenversichert und zahlen jährlich folgende Beiträge an Versicherungen:

|                                                 |                         |
|-------------------------------------------------|-------------------------|
| KV/PV Max und Lea (Basisabsicherung)            | 5.000 Euro              |
| KV/PV Kind (Basisabsicherung)                   | 1.000 Euro              |
| Privat- und Kfz-Haftpflicht, Unfallversicherung | 1.200 Euro              |
| Berufsunfähigkeitsversicherung                  | 800 Euro                |
| Lebensversicherung (Abschluss vor 31.12.2004)   | 88 Prozent = 1.320 Euro |

Lösung: Die Versicherungen können Max und Lea als Sonderausgabe mit jährlich 6.000 Euro (KV-/PV-Basisabsicherung) geltend machen. Die weiteren Versicherungen wirken sich wegen der überschrittenen Höchstbeträge nicht aus.

### Gestaltung zu a)

Max und Lea erwarten im Jahr 2024 ein zu versteuerndes Einkommen von 100.000 Euro (Spekulationsgewinn). In den Jahren 2025 bis 2027 erwarten sie ein zu versteuerndes Einkommen von nur 50.000 Euro. Sie zahlen in 2024 die Beiträge zur KV/PV der Jahre 2025 bis 2027 (18.000 Euro) voraus.

Lösung: Ohne Vorauszahlung müssen sie für das Jahr 2024 21.812 Euro und für die Jahre 2025 bis 2027 jeweils 6.114 Euro Steuern bezahlen (Tarif 2024). In Summe 40.154 Euro. Da sie die Vorauszahlung in 2024 absetzen können, reduziert sich das zu versteuernde Einkommen auf 82.000 Euro und die Steuer auf 15.640 Euro. In den Jahren 2025 bis 2027 erhöht sich das zu versteuernde Einkommen um 6.000 Euro. Es sind aber die übrigen Versicherungen mit jeweils 3.320 Euro abzugsfähig, sodass nun 52.680 Euro zu versteuern sind. Die Steuer beträgt jährlich 6.840 Euro. In Summe zahlen die Ehegatten nun lediglich 36.160 Euro. Ein effektiver Vorteil von 3.994 Euro.

#### Gestaltung zu b)

Max und Lea zahlen in 2024 die Beiträge zur KV/PV des Jahres 2025 (6.000 Euro) voraus.

Lösung: Im Jahr 2024 erhöhen sich die abzugsfähigen Sonderausgaben auf 12.000 Euro. Im Jahr 2025 können die übrigen Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, BU und Lebensversicherung) mit 3.320 Euro abgesetzt werden. Für beide Jahre zusammen setzen sie nun 15.320 Euro anstelle von 12.000 Euro ab. Bei einem Steuersatz von 30 Prozent bedeutet dies eine effektive Ersparnis von 996 Euro – alle zwei Jahre.

Vorauszahlung kann flexibel gestaltet werden

## Krankenkassenbonus nutzen: 150 Euro bleiben steuerfrei

Erhält Ihr Kind von einer gesetzlichen Krankenversicherung einen Bonus, mindert dieser den Sonderausgabenabzug – aber nur wenn es sich um eine Beitragsrückerstattung handelt. Liegt eine Leistung der Krankenkasse vor, bleibt die Höhe Ihrer Sonderausgaben unberührt.

**Wichtig |** Die Finanzverwaltung gestattet, dass Bonuszahlungen auf Grundlage des § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 Euro steuerunschädliche Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Nur übersteigende Zahlungen sind als Beitragsrückerstattung anzusehen und reduzieren den Sonderausgabenabzug. Dies gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen.

**PRAXISTIPP |** Wurde bei Ihnen ein Bonus von den Sonderausgaben abgezogen, sollten Sie dagegen vorgehen. In Höhe von bis zu 150 Euro ist dieses Vorgehen nicht rechtmäßig.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Prämien und Bonusleistungen vom Krankenversicherer: 150 Euro sind ab sofort steuerfrei“, SSP 2/2022, Seite 9 → Abruf-Nr. 47911437

Steuerfreier Kassenbonus ...

... bleibt außen vor



IHR PLUS IM NETZ

Mehr zu Prä-  
mien- und Bo-  
nusleistungen



## KINDER UND STEUERN

## Der Entlastungsbetrag nach § 24b EStG: So zahlen Alleinerziehende weniger Steuern

| Wer alleinstehend ist und mit mindestens einem Kind zusammenlebt, erhält unter bestimmten Voraussetzungen den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Mit Blick auf die Voraussetzungen haben sich gerade im letzten Jahr durch die Rechtsprechung des BFH einige Neuerungen ergeben. So schließt z. B. das Splittingverfahren den Entlastungsbetrag nicht zwingend aus und getrennt lebende Paare mit Kindern, die im Laufe eines Jahres zusammenziehen und heiraten, können den Entlastungsbetrag im Jahr der Hochzeit beanspruchen. Alle Details liefert SSP. |

### Die Höhe des Entlastungsbetrags

Haben Sie Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wird die Abzugshöhe in zwei Schritten ermittelt.

#### Entlastungsbetrag richtet sich nach Anzahl der Kinder

Der „Grundentlastungsbetrag“ beträgt gemäß § 24b Abs. 2 S. 1 EStG bei Alleinerziehenden mit einem Kind seit dem Jahr 2023 pauschal 4.260 Euro pro Jahr (davor 1.908 Euro bzw. 4.008 Euro). Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind, für das ebenfalls die Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt werden, um jeweils 240 Euro (§ 24b Abs. 2 S. 2 EStG).

| Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | 2020 bis 2022 | Seit 2023  |
|----------------------------------------|---------------|------------|
| Alleinerziehend mit einem Kind         | 4.008 Euro    | 4.260 Euro |
| Alleinerziehend mit zwei Kindern       | 4.248 Euro    | 4.500 Euro |
| Alleinerziehend mit drei Kindern       | 4.488 Euro    | 4.740 Euro |

#### Zeitanteilige Kürzung berücksichtigen

Erfüllen Sie die Voraussetzungen des § 24b EStG nicht im ganzen Jahr, wird Ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur zeitanteilig gewährt (§ 24b Abs. 4 EStG). Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

#### ■ Beispiel

Melanie erfüllt ab dem 25.03.2024 die Voraussetzungen des § 24b EStG und ist mit drei Kindern alleinerziehend. Ihr zu versteuerndes Einkommen für das Jahr 2024 beträgt regulär 30.000 Euro (Grundtarif, keine Kirchensteuer).

Lösung: Der Entlastungsbetrag beträgt bei drei Kindern grundsätzlich 4.488 Euro. Da Melanie die Voraussetzungen erst ab dem 25.03.2024 erfüllt, profitiert sie für das Jahr 2024 von einem Abzugsbetrag in Höhe von 3.740 Euro (10/12). Damit reduziert sich ihr zu versteuerndes Einkommen auf 26.260 Euro. Dies bedeutet eine Steuerersparnis von effektiv 1.047 Euro.

„Grundentlastungsbetrag“ beträgt jetzt immerhin 4.008 Euro

So erfolgt die Kürzung in ...

... Monaten mit Nichterfüllung der Voraussetzungen

### Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24b EStG

Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhalten Sie nur, wenn Sie folgende vier Voraussetzungen erfüllen (§ 24b Abs. 1 und 3 EStG):

1. Zu Ihrem Haushalt gehört mindestens ein Kind.
2. Für das Kind haben Sie Anspruch auf Kinderfreibetrag/Kindergeld.
3. Sie sind alleinstehend.
4. Sie stellen einen Antrag und geben die ID-Nummer des Kindes an.

Gesetzgeber knüpft  
Abzug an vier  
Bedingungen

### Kriterium 1: Haushaltszugehörigkeit des Kindes

Für den Entlastungsbetrag muss zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehören. Davon muss das Finanzamt ausgehen, wenn das Kind bei Ihnen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist (§ 24b Abs. 1 S. 2 EStG). Allerdings kann der Entlastungsbetrag immer nur von einer Person beansprucht werden. Ist das Kind in mehreren Haushalten gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen zu, der die potenziellen Voraussetzungen zur Auszahlung von Kindergeld erfüllt (§ 24b Abs. 1 S. 3 EStG). Alternativ kann die Haushaltszugehörigkeit auch durch eine Haushaltsaufnahme und örtliches Zusammenleben nachgewiesen werden. Derartige Umstände müssen dem Finanzamt aber substantiiert dargelegt werden.

Manchmal sind Sie  
in der Nachweis-  
pflicht und  
manchmal nicht

**PRAXISTIPP** | Eine auswärtige Unterbringung des Kindes (z. B. i. S. v. § 33b Abs. 2 EStG) schließt die Haushaltszugehörigkeit nicht aus, solange das Kind nicht persönlich und finanziell unabhängig einen eigenen Haushalt führt.

### Kriterium 2: Anspruch auf Kinderfreibetrag/Kindergeld

Für das zu Ihrem Haushalt gehörende Kind muss Ihnen ein Freibetrag für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG) oder Kindergeld (§ 63 EStG) zustehen. Damit kommt der Freibetrag nicht nur für minderjährige, sondern auch für volljährige Kinder zum Tragen, die sich in Berufsausbildung befinden. Es genügt der reine Anspruch auf Kindergeld. Die Geltendmachung ist nicht erforderlich.

**Wichtig** | Auch Kinder, die infolge einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderung über § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG als „steuerliches Kind“ zu berücksichtigen sind, fallen unter die Vorschrift. Die Finanzamts-Praxis lehrt, dass diese Kinder beim Entlastungsbetrag regelmäßig vergessen werden.

Für welche Kinder  
die Beantragung  
oft vergessen wird

### Kriterium 3: Alleinstehend

Alleinstehend sind Sie gemäß § 24b Abs. 3 EStG, wenn Sie grundsätzlich nicht die Voraussetzungen für das Splittingverfahren erfüllen (§ 26 Abs. 1 EStG) und nicht in Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person leben.

### Ausschlusskriterium gemeinsames Wirtschaften

Ein anspruchshinderndes „gemeinsames Wirtschaften“ liegt bereits vor, wenn eine andere Person einen Beitrag zur Haushalts- und Lebensführung leistet

und an dieser teilhat; einer gemeinsamen Haushaltskasse bedarf es nicht. So verhindert z. B. eine Haushaltsgemeinschaft mit den Großeltern oder dem Lebensgefährten die Anwendung des § 24b EStG.

Mehr zum Ausschlusskriterium „Haushaltsgemeinschaft“

Eine Ausnahme gilt, wenn Sie für die in Ihrem Haushalt lebende weitere volljährige Person Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge haben. Dann gelten Sie weiterhin als alleinstehend. Auch das Zusammenleben mit anderen minderjährigen Personen ist unschädlich. Ist aber bereits eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ihrem Haushalt gemeldet, wird vermutet, dass Sie eine Haushaltsgemeinschaft bilden (§ 24b Abs. 3 S. 2 EStG). Diese Vermutung ist zwar widerlegbar. Allerdings obliegt Ihnen die Beweis- und Feststellungslast, Umstände vorzutragen, die gegen eine Haushaltsgemeinschaft sprechen. Bei ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften wird bei übereinstimmender Meldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz eine Haushaltsgemeinschaft unwiderlegbar vermutet.

Auch Witwen und Witwern wird der Entlastungsbetrag gewährt

#### Positiv-Ausnahme: Alleinstehend trotz Splittingverfahren

Sind Sie verwitwet und erfüllen die Voraussetzungen des § 24b EStG, können Sie im Todesjahr des Ehegatten (letztmaliges Ehegattensplitting) und im Folgejahr (Witwensplitting) doppelt profitieren. Denn neben dem Splittingverfahren können Sie den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen. Im Todesjahr allerdings nur zeitanteilig, falls bis zum Tod eine Haushaltsgemeinschaft mit dem verstorbenen Partner bestand (Krömker in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, 289. Lieferung 11.2018, § 24b EStG, Tz. 6 und 14).

Haben Sie im Veranlagungszeitraum geheiratet und werden Sie bereits für dieses Jahr zusammen veranlagt, können Sie den Entlastungsbetrag zeitanteilig für den Zeitraum des vorherigen Getrenntlebens in Anspruch nehmen, wenn sie in diesem Zeitraum die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllen (BFH, Urteil vom 28.10.2021, Az. III R 57/20, Abruf-Nr. 228124).

#### ■ Beispiel

Melanie und Peter waren alleinstehend, haben jeweils ein Kind und getrennt voneinander in einem eigenen Haushalt gewohnt. Im Jahr 2024 haben sie sich kennengelernt, am 10.09.2024 sind sie in eine gemeinsame Wohnung gezogen, geheiratet wurde im Dezember 2024. Für 2024 beantragen sie deshalb die Zusammenveranlagung.

Lösung: Obwohl Melanie und Peter für das Jahr 2024 das Splittingverfahren genutzt haben, können sie bis einschl. September 2024 einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von jeweils 3.006 Euro ( $4.008 \times 9/12$ ) geltend machen.

So funktioniert die Geltendmachung in der „frisch ...

... verheirateten Patchworkfamilie“

#### Positiv-Ausnahme: Alleinstehend im Trennungsjahr

Werden Sie als Ehegatten nach §§ 26, 26a EStG einzeln zur Einkommensteuer veranlagt, können Sie den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig im Jahr der Trennung für den Zeitraum des Getrenntlebens in Anspruch nehmen, wenn Sie in dem Zeitraum die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllen (BFH, Urteil vom 28.10.2021, Az. III R 17/20, Abruf-Nr. 228123).



Diese von der Praxis und herrschenden Meinung der Literatur abweichende Auffassung begründet der BFH damit, dass der Entlastungsbetrag in Jahren, in denen die Voraussetzungen des § 24b EStG nur zeitweise erfüllt werden, nur zeitanteilig zu berücksichtigen ist. Zwar gilt das Splittingverfahren im Jahr der Eheschließung für das komplette Jahr. Dennoch haben die Eltern bis zum Zeitpunkt der Eheschließung infolge des Alleinerziehens Aufwendungen zu tragen gehabt, die durch den Entlastungsbetrag abzugelten sind.

Dies spricht für eine zeitanteilige Berücksichtigung des Entlastungsbetrags. Denn die Belastungen durch das Alleinerziehen entfallen nicht rückwirkend durch die Heirat und der einhergehenden möglichen Zusammenveranlagung. Zudem bewirkt das Splitting-Verfahren nicht in jedem Fall eine Entlastung. Diese hängt von den individuellen Einkünften der Ehegatten ab und wirkt sich z. B. kaum aus, wenn beide Ehegatten Einkünfte in ähnlicher Höhe erzielen. Weiterhin würde bei einem völligen Versagen des Entlastungsbetrags gegen Art. 6 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz bei Ehe und Familie) verstoßen werden. Die Ehe darf im Vergleich zu anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften nicht schlechter gestellt werden. Entsprechendes gilt für das Jahr der Trennung und dem Auszug eines Partners.

**Wichtig |** Der BFH hatte nicht darüber zu entscheiden, wie die Rechtslage wäre, wenn die Ehegatten für das Trennungsjahr letztmalig die Zusammenveranlagung beantragen würden. Diese Rechtsfrage ist noch offen. Es kann aber wohl nichts anderes gelten als wie für das Jahr der Eheschließung (BFH, Urteil vom 28.10.2021, Az. III R 57/20, Abruf-Nr. 228124). Ist nach der Trennung einer der ehemaligen Partner Alleinerziehend, ist er dadurch belastet, so dass der Entlastungsbetrag zeitanteilig zu gewähren ist.

#### Kriterium 4: Antrag und Angabe der ID-Nr. des Kindes

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird Ihnen nur auf Antrag gewährt (Gesetzesformulierung: „können ... abziehen“). Den Antrag stellen Sie auf der Anlage Kind in den Zeilen 44 bis 50 (Formular für 2023). Haben Sie den Antrag vergessen, können Sie ihn noch innerhalb eines Einspruchsverfahrens nachholen. Zudem müssen Sie auf der Anlage Kind die Identifikationsnummer des Kindes angeben (Zeile 4). Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Entlastungsbetrag für ein und dasselbe Kind nicht mehrfach gewährt wird.

**PRAXISTIPP |** Arbeitnehmer können den Entlastungsbetrag schon im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigen lassen. Dazu müssen sie in die Steuerklasse II wechseln (Formular: „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung unter Beifügung einer „Anlage Kinder“). Bei der Steuerklasse II wird allerdings nur der Grundentlastungsbetrag von 4.008 Euro berücksichtigt. Der Zuschlag für weitere Kinder wird nur gewährt, wenn im Lohnsteuerermäßigungsverfahren ein entsprechender Freibetrag beantragt wurde (§ 39a Abs. 1 Nr. 4a EStG).

So begründet der BFH seine neue familienfreundliche Rechtsprechung

Diese Rechtsfrage ist noch offen

Ohne Antrag kein Entlastungsbetrag

## KINDER UND STEUERN

## Ausbildungsfreibetrag: Wie Eltern von volljährigen und auswärtig untergebrachten Kindern profitieren

I Ihr volljähriges Kind studiert oder macht eine Ausbildung und wohnt nicht mehr bei Ihnen? Dann können Eltern in ihrer Einkommensteuererklärung den Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG beantragen. SSP macht Sie mit den Anspruchsvoraussetzungen vertraut und zeigt Ihnen, wie Sie den pauschalen Freibetrag geltend machen. I

### Ausbildungsfreibetrag: Höhe und Voraussetzungen

Den Ausbildungsfreibetrag können Sie in Ihrer Steuererklärung pauschal geltend machen – unabhängig davon, ob Sie Ihr Kind finanziell unterstützen und aufgrund der auswärtigen Unterbringung tatsächlich einen Mehraufwand haben. Im Umkehrschluss sind sämtliche tatsächliche Kosten abgegolten.

#### Die Höhe des Ausbildungsfreibetrags

Der Ausbildungsfreibetrag beträgt:

- Für das Jahr 2022 (und Vorjahre): 924 Euro
- Seit 01.01.2023: 1.200 Euro

Jedem Elternteil steht die Hälfte des Freibetrags zu. Auf gemeinsamen Antrag ist aber auch eine andere Aufteilung möglich (§ 33a Abs. 2 S. 3 bis 5 EStG).

#### Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 33a Abs. 2 EStG

Für den Abzug des Freibetrags sind vier Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein volljähriges Kind
- mit Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag
- befindet sich in einer Berufsausbildung und
- ist auswärtig untergebracht.

#### Zeitanteilige Kürzung des Ausbildungsfreibetrags

Erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht im ganzen Jahr (z. B. bei unterjährigem Auszug Ihres Kindes), wird Ihnen der Freibetrag nur zeitanteilig gewährt (§ 33a Abs. 3 S. 1 EStG). Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Freibetrag um ein Zwölftel.

#### ■ Beispiel

Lukas und Laura haben eine 20-jährige Tochter Lea. Lea hat am 01.05.2024 ein Studium begonnen. Sie hat sich am Studienort eine kleine Wohnung angemietet.

Lösung: Lukas und Laura können ab dem 01.05.2024 den Freibetrag des § 33a Abs. 2 EStG geltend machen. Der Abzug beträgt für das Jahr 2024 grundsätzlich 1.200 Euro; Lukas und Laura profitieren aber nur zeitanteilig in Höhe von 800 Euro (8/12, beginnend ab Mai 2024) vom Ausbildungsfreibetrag.

Pauschaler  
Abzugsbetrag in  
Höhe von ...

... 1.200 Euro  
pro Jahr

Gesetzgeber knüpft  
Abzug an vier  
Bedingungen

So geht die zeitan-  
teilige Berechnung

### Kürzung bei beschränkter Steuerpflicht des Kindes

Ist Ihr Kind nicht unbeschränkt steuerpflichtig (z. B. bei einem Studium und auswärtiger Unterbringung im Ausland), reduziert sich der Freibetrag entsprechend der Verhältnisse des Wohnsitzstaates des Kindes (§ 33a Abs. 2 S. 2 EStG). Bei einer Unterbringung in China ist z. B. nur die Hälfte des Freibetrags (600 Euro) abzugsfähig. Maßgeblich für die Kürzung ist die Ländergruppen-einteilung der Finanzverwaltung (BMF, Schreiben vom 18.12.2023, Az. IV D 5 – S 2285/19/10001 :004).

So funktioniert die Berechnung bei einer Berufsausbildung im Ausland

### Die Anspruchsvoraussetzungen im Detail

Im Folgenden werden die Anspruchsvoraussetzungen genauer unter die Lupe genommen.

#### Volljähriges Kind mit Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag

Damit Sie den Ausbildungsfreibetrag steuerlich geltend machen können, muss Ihr auswärtig untergebrachtes Kind volljährig sein. Die auswärtige Unterbringung eines minderjährigen Kindes berechtigt zunächst nicht zum Abzug des Freibetrags; erst sobald es 18 Jahre alt wird.

Darüber hinaus müssen Sie für das auswärtig untergebrachte Kind Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben. Spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahrs entfällt regelmäßig der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag und damit auch auf den Ausbildungsfreibetrag.

**PRAXISTIPP** | Haben Sie für Ihre Kinder keinen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag mehr, unterstützen diese aber dennoch, prüfen Sie, ob Sie Ihre Aufwendungen unter den Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG als Unterhaltsleistung steuerlich geltend machen können.



**SIEHE AUCH**  
Mehr dazu  
ab Seite 23

**Wichtig** | Der Ausbildungsfreibetrag und der Abzug außergewöhnlicher Belastungen nach § 33 EStG schließen sich gegenseitig aus. Sie können den Freibetrag daher nicht geltend machen, wenn die Kosten der auswärtigen Unterbringung Ihres Kindes bereits als Krankheitskosten nach § 33 EStG geltend gemacht werden (z. B. bei Asthma oder Legasthenie, vgl. BFH, Urteile vom 26.06.1992, Az. III R 8/91, Abruf-Nr. 230944 und Az. III R 83/91, Abruf-Nr. 230945).

Ausbildungsfreibetrag ist nicht mit agB-Abzug kombinierbar

#### Berufsausbildung

Ihr Kind befindet sich gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) EStG in einer Berufsausbildung, wenn es seine Berufsziele noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft darauf vorbereitet. Einzubeziehen sind dabei alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Neben einer Lehre oder Ausbildung zählt also auch der Besuch von (allgemeinbildenden) Schulen, Fachhochschulen und Universitäten als Berufsausbildung. Sogar die unterrichts- und vorlesungsfreien Zeiten sowie kürzere Unterbrechungen (z. B. aufgrund einer Erkrankung) zählen zur Berufsausbildung; genauso wie Übergangszeiten von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten.

Kind muss sich ernsthaft auf Berufsziele vorbereiten

Räumliche Selbstständigkeit des Kindes muss ...

... auf Dauer gewährleistet sein

Gründe für auswärtige Unterbringung sind nicht relevant

Beantragung über die Anlage Kind ...

... oder im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahren

### Auswärtige Unterbringung

Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn Ihr Kind außerhalb Ihres Haushalts wohnt. Das bedeutet, dass eine Wohnung für Ihr Kind ständig bereitgehalten werden muss und sich Ihr Kind außerhalb Ihres Haushalts verpflegt – oder anders ausgedrückt: Die räumliche Selbstständigkeit Ihres Kindes während der Berufsausbildung muss gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund muss die auswärtige Unterbringung auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Zwar hat der BFH dafür bisher keine Mindestdauer genannt; eine Klassenfahrt Ihres Kindes berechtigt aber nicht zur Inanspruchnahme des Freibetrags. Gleiches gilt für die auswärtige Unterbringung während eines sechswöchigen Praktikums oder eines dreiwöchigen Sprachkurses (BFH, Urteil vom 14.05.2020, Az. VI R 24/18, Abruf-Nr. 218202).

**PRAXISTIPP** | Unschädlich ist es, wenn das auswärtig untergebrachte Kind die Semesterferien, Urlaubszeiten oder die Wochenenden regelmäßig bei Ihnen verbringt.

Die Gründe für die auswärtige Unterbringung spielen für den Anspruch auf den Ausbildungsfreibetrag keine Rolle, d.h. die auswärtige Unterbringung muss nicht durch die Berufsausbildung veranlasst sein, sondern kann auch auf privaten Gründen beruhen (z. B. Zusammenzug mit dem Partner). Kurzum: Jede Unterbringung außerhalb Ihres Haushalts ist eine auswärtige Unterbringung. In der Folge ist der Freibetrag auch zu gewähren, wenn Ihr Kind am gleichen Wohnort wie Sie eine eigene Wohnung bezieht.

**PRAXISTIPP** | Eine auswärtige Unterbringung liegt auch vor, wenn die Eltern z. B. am Studienort eine Eigentumswohnung erwerben und das Kind in dieser einen selbstständigen Haushalt führt. Dabei kann die Wohnung auch steuergestaltend verbilligt an das Kind vermietet werden (siehe § 21 Abs. 2 EStG).

**Wichtig** | Leben die Eltern dauernd getrennt voneinander, liegt eine auswärtige Unterbringung nur vor, wenn das Kind aus dem Haushalt beider Elternteile ausgegliedert ist (BFH, Urteil vom 05.02.1988, Az. III R 21/87, Abruf-Nr. 230946).

### So machen Sie den Freibetrag geltend

Das Finanzamt gewährt den Ausbildungsfreibetrag nicht von Amts wegen; Sie müssen diesen beantragen. Das erfolgt in Ihrer Steuererklärung auf der Anlage Kind in den Zeilen 51 bis 54 (Formular für 2023).

**PRAXISTIPP** | Sind Sie Arbeitnehmer, kann der Ausbildungsfreibetrag gemäß § 39a Abs. 1 Nr. 3 EStG auch im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Dazu müssen Sie im laufenden Jahr einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen. Ihr Vorteil: Monat für Monat mehr Netto vom Brutto.

## KINDER UND STEUERN

## Kein Kindergeldanspruch mehr: So schöpfen Eltern das Steuersparpotenzial des § 33a EStG aus

| Unterstützen Eltern ihre Kinder noch, wenn Sie für diese keinen Anspruch auf Kindergeld mehr haben, können sie ihre Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das macht § 33a EStG möglich. Erfahren Sie mit SSP, wie Sie als Eltern das Steuersparpotenzial des § 33a EStG optimal ausschöpfen. |

### Die Grundsätze zur Abzugsfähigkeit von Unterhaltsleistungen

Unterstützen Sie Ihr Kind, für das Sie kein Kindergeld mehr bekommen, finanziell, kommt ein Abzug für Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 S. 1 EStG in Betracht. Abziehbar sind je nach dem Jahr, für das Sie die Leistungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, folgende Höchstbeträge:

- 2021: 9.744 Euro
- 2022: 10.347 Euro
- 2023: 10.908 Euro
- 2024: 11.604 Euro

### Welche Aufwendungen sind begünstigt?

Die Zahlungen müssen Sie für die Deckung des typischen Lebensunterhalts erbringen (z. B. Nahrung, Unterkunft oder Bekleidung). Ob Sie die Leistungen bar oder durch Gestellung einer Unterkunft oder Naturalien erbringen, ist egal. Auch dürfen Sie Kosten im abgekürzten Zahlungsweg unmittelbar an den Gläubiger entrichten.

**PRAXISHINWEIS** | Lebt die unterstützte Person im Haushalt, wird davon ausgegangen, dass Sie Unterhaltsaufwendungen in Höhe des Höchstbetrags leisten (R 33a Abs. 1 S. 5 EStR).

### Wann wird der Höchstbetrag aufgeteilt?

Der Höchstbetrag mindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die pro Jahr über 624 Euro liegen (§ 33a Abs. 1 S. 5 EStG)

#### Die Aufteilung des Höchstbetrags

Wird das Kind von mehreren Personen unterstützt, wird der Höchstbetrag je nach Höhe der Leistung prozentual auf die Unterstützer aufgeteilt (§ 3a Abs. 1 S. 7 EStG). Die Aufteilung ist allerdings nur erforderlich, wenn:

- die Unterhaltsleistenden gegenüber dem Kind zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder
- ein Unterhaltszahler einem zivilrechtlich Verpflichteten gleichgestellt ist.

Beträchtliche  
Höchstbeträge  
sind abziehbar

Geld muss zur  
Deckung des  
Lebensunter-  
halts fließen

Höchstbetrag  
wird prozentual  
auf die Unter-  
stützer aufgeteilt

So geht die Aufteilung in der Praxis

Die zweite Alternative deckt vor allem Fälle ab, bei dem unverheiratete Eltern zusammenleben und der eine Elternteil verdient und der andere erziehende Elternteil wegen des Zusammenlebens keine Sozialleistungen erhält.

Die geschiedenen Eltern haben ihre studierende Tochter (kein Kindergeldanspruch mehr), die alleine in ihrer „Studentenbude“ lebt und keine Einkünfte hat, im Jahr 2024 mit 17.000 Euro unterstützt. Der Vater hat 10.200 Euro (60 Prozent) gezahlt, die Mutter 6.800 Euro (40 Prozent). Folge: Da beide Eltern unterhaltsverpflichtet waren, wird der Höchstbetrag von 11.604 Euro aufgeteilt:

- Vater: 6.962,40 Euro
- Mutter: 4.641,60 Euro

### Kann das Kind zusätzlich Werbungskosten abziehen?

Aus der Leserschaft ist an SSP die Frage herangetragen worden, ob das Kind bei der Ermittlung seiner eigenen Einkünfte trotzdem Werbungskosten ansetzen darf? SSP meint ja.

#### Typischer Fall aus der Praxis

Ein Vater unterstützt sein über 25 Jahre altes, studierendes Kind finanziell. Unter anderem zahlt er dessen Studiengebühren in Höhe von 3.000 Euro. Diesen Betrag darf er als Unterstützungsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG als außergewöhnliche Belastung absetzen. Das Kind bekommt kein Bafög, hat aber einen Studentenjob, aus dem es ein brutto 7.000 Euro bezieht.

Hier stellt sich die Frage: Können die Studiengebühren bei dem Kind bei der Ermittlung des Einkommens zusätzlich als Werbungskosten (da Masterstudium = Zweitstudium) oder Aufwendungen zu den (nicht vorhandenen Bezügen) geltend gemacht werden oder wäre das ein doppelter Abzug?

Eigentlich dürfte es keine Probleme geben, weil sich die Studiengebühren sowohl in der Steuererklärung des Vaters als auch in der des Kindes auswirken dürfen. Denn bei der Übernahme der Studienkosten handelt es sich um sogenannten Drittaufwand. Die übernommenen Studiengebühren stellen somit Werbungskosten des Kindes dar (siehe auch die Maklergebühren im Urteil des FG Niedersachsen vom 25.02.2016, Az. 1 K 169/15, Abruf-Nr. 185761). Die abziehbaren Unterhaltsleistungen ermitteln sich wie folgt:

#### ■ Ermittlung des nach § 33a EStG abziehbaren Betrags

|     |                                      |                                                                                                                 |             |
|-----|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|     | Unterhaltshöchstbetrag 2024          |                                                                                                                 | 11.604 Euro |
| ./. | Eigene Einkünfte des Kindes          | Gehalt aus Nebenjob (7.000 Euro)<br>./. Studiengebühren (3.000 Euro)<br>./. anrechnungsfreier Betrag (624 Euro) | 3.376 Euro  |
| =   | Abziehbare Unterhaltsleistungen 2024 |                                                                                                                 | 8.228 Euro  |

Vater unterstützt über 25 Jahre altes Kind mit Studentenjob

Kind kann trotzdem Werbungskosten geltend machen

### Einkommensteuererklärung des Kindes: Drittaufwand

Im konkreten Fall ist der Sachverhalt völlig unproblematisch. Würde das Kind eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen und die vom Vater getragenen Studiengebühren als vorweggenommene Werbungskosten im Rahmen einer Zweitausbildung in der Anlage N geltend machen, würde das so akzeptiert. Denn das Kind liegt schon mit seinen bloßen Einnahmen von 7.000 Euro unter dem Grundfreibetrag.

Interessant wird es, wenn die Einkünfte des Kindes weniger als 3.000 Euro betragen und es deshalb einen Verlustvortrag beantragt. Doch auch hier ändert sich nichts an der Auffassung von SSP. Das Finanzamt muss diesen Verlust feststellen, weil die Übernahme der Kosten durch den Vater einen steuerlich zulässigen Drittaufwand darstellt. Hätte der Vater seinem Kind die 3.000 Euro geschenkt, und das Kind hätte damit die Studiengebühren bezahlt, müsste das Finanzamt den Werbungskostenabzug auch anerkennen.

Ist trotz Unterhalt beim Kind ein Verlustabzug denkbar?

### ■ Beispiel

Ein Vater unterstützt seine 27 Jahre alte Tochter, die ein Zweitstudium absolviert. Unter anderem übernimmt er auch die Studienkosten der Tochter in Höhe von 2.000 Euro. Das Kind hat keinerlei Einkünfte und Bezüge.

Folge: Das Kind kann freiwillig eine Steuererklärung abgeben und in Anlage N die 2.000 Euro Studiengebühren als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt würde für das betreffende Jahr einen Verlust in Höhe von 2.000 Euro feststellen, der mit Einkünften späterer Jahre verrechenbar ist.

### Unterstützung: So werden KV-Beiträge behandelt

Den Höchstbetrag von bis zu 11.604 Euro (im Jahr 2024) können Sie noch einmal erhöhen, wenn Sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person tragen. Wie das geht, steht in einer Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen.

Wichtig ist die Information, dass Sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst dann als außergewöhnliche Belastung ansetzen können, wenn Sie diese nicht selbst gezahlt haben. Es genügt, wenn Sie Ihrer Unterhaltsverpflichtung nachgekommen sind. Dazu zählt auch, wenn Sie Sachunterhalt gewähren (Unterkunft, Verpflegung). Dann erhöhen die Beiträge selbst dann den Höchstbetrag, wenn der Arbeitgeber der unterstützten Person sie im Lohnsteuerabzug einbehalten hat oder wenn die Beiträge von der Deutschen Rentenversicherung einbehalten wurden (OFD Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2017, Kurzinfo ESt 5/2013, Abruf-Nr. 197555).

Unterhaltshöchstbetrag ist lange nicht das Ende der Fahnenstange

KV- und PV-Beiträge können Sie immer als agB ansetzen

**Wichtig |** Andere Versicherungszahlungen erhöhen den abziehbaren Höchstbetrag dagegen nicht. Das gilt etwa für Beiträge zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung, für Beiträge zur Krankenversicherung für Wahltarife oder für den Teil des KV-Beitrags, der das Krankengeld finanziert.

Mehr Versicherungs-zahlungen erhöhen Höchstbetrag nicht



Finanzamt verweigert Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG

Ist Riester-Vertrag schädliches Vermögen des Sohns?

Ihre Argumentationskette ...

... in der Diskussion mit dem Finanzamt

Typische Lebenssachverhalte

## Guthaben aus Riester-Verträgen kein schädliches Vermögen

Der Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG setzt voraus, dass die unterhaltsberechtigte Person kein oder nur ein geringes Vermögen von weniger als 15.500 Euro hat. In der Praxis stellt sich die Frage, ob das Guthaben aus einem Riester-Vertrag als schädliches Vermögen gilt.

### Typischer Fall aus der Praxis macht die Streitfrage plastisch

Hans und Monika Pfarr unterstützen ihren 30-jährigen Sohn, der noch studiert und keine Einkünfte hat. Sie machen 11.500 Euro als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG geltend (Höchstbetrag 2024: 11.604 Euro + Beiträge zur KV- und PV des Sohns). Das Finanzamt lehnt den Abzug der Unterhaltszahlungen ab, weil der Sohn folgendes Vermögen hat:

- Sparvertrag bei der Bank: 9.000 Euro
- Staatlich geförderter Riester-Vertrag: 7.300 Euro

Es ist also der Auffassung, der Riester-Vertrag sei als zu berücksichtigendes Vermögen (R 33a.1 Abs. 2 S. 3 EStR) anzusehen. Dadurch sei die 15.500 Euro-Vermögens-Grenze überschritten (9.000 Euro + 7.300 Euro = 16.300 Euro).

### Argumente gegen die Einbeziehung ins schädliche Vermögen

SSP meint, dass das Finanzamt falsch liegt. Guthaben aus staatlich geförderten Riester-Verträgen sind nicht in die Ermittlung des schädlichen Vermögens einzubeziehen. Das kann wie folgt hergeleitet werden:

- Ein angemessenes Hausgrundstück im Sinn von § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII stellt als „Schonvermögen“ kein schädliches Vermögen dar.
- Dieser Hinweis wurde ins Gesetz aufgenommen (§ 33a Abs. 1 S. 4 EStG) um klarzustellen, dass Verschonungsregelungen, die im Sozialrecht gelten, auch steuerlich anzuwenden sind.
- Das Sozialrecht sieht in § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII ferner vor, dass auch Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a EStG oder Abschnitt XI EStG dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wird, nicht verwertet werden muss. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Regelung auch steuerlich anzuwenden ist. Folglich sind Guthaben aus staatlich geförderten Riester-Verträgen nicht in das schädliche Vermögen einzubeziehen.

## Studienabbrecher: Kindergeld oder Unterhalt?

Immer mehr Kinder studieren. Das hat auch Folgen in den Universitäten. Sie sieben gerade in Massenstudiengängen rigoros aus. Für Eltern stellt sich hier die Frage, ob sie trotz Exmatrikulationen noch einen Kindergeldanspruch haben, und, wenn nein, ob der Abzug von Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung in Frage kommt.

### Abbruch des Studiums gilt als Beendigung der Ausbildung

Bricht ein volljähriges Kind sein Studium ab, gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung vom Studieren tatsächlich vollzogen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt (BZSt, DA-FamEStG, Abruf-Nr. 130985).

Nach Beendigung der Ausbildung (Abbruch des Studiums) erhalten Eltern unter folgenden Voraussetzungen weiter Kindergeld für volljährige Kinder:

1. Ist das Kind bei Abbruch seines Studiums noch nicht 21 Jahre alt, erhalten Eltern bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld, wenn das Kind bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 EStG; DA 63.3.1).
2. Hat das Kind bereits seinen 21. Geburtstag gefeiert, bekommen Eltern für das Kind bis zu seinem 25. Geburtstag Kindergeld, wenn das Kind sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b EStG; DA 63.3.3).
3. Kann der Familienkasse bis zum Ablauf dieses Vier-Monats-Zeitraums nicht nachgewiesen werden, dass das Kind für einen Beruf ausgebildet wird, fällt das Kindergeld rückwirkend ab dem Studienabbruch weg, wenn es nicht nachweist, dass es sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz kümmert (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c EStG; DA 63.3.4).

### ■ Beispiel

Ihr Kind wurde im März 2024 exmatrikuliert und hat Ende März 2024 auch seinen 21. Geburtstag gefeiert. Im Zeitraum April bis August hat das Kind einen Ausbildungsplatz gesucht und berufsvorbereitende Praktika absolviert. Im September 2024 entscheidet sich das Kind, im Herbst 2024 die Aufnahmeprüfung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes beim Staat zu absolvieren. Ausbildungsbeginn wäre da jedoch erst am 01.09.2024.

Folge: Kindergeld nach Nr. 1 scheidet aus, weil das Kind bei Abbruch des Studiums bereits das 21. Lebensjahr vollendet hatte. Gleiches gilt für Nr. 2, weil nicht innerhalb von vier Monaten nach Studienabbruch eine neue Ausbildung begonnen wurde. Ein Kindergeldanspruch kann also nur bestehen, wenn sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht. Kann das Kind das durch Bewerbungsschreiben, Ablehnungsschreiben oder durch die Registrierung bei der Agentur für Arbeit plausibel nachweisen, steht den Eltern noch Kindergeld zu.

### Ausbildungswunsch des Kindes ist anzuerkennen

Nun könnte die Familienkasse im Beispiel auf die Idee kommen, das Kind dazu aufzufordern, sich angesichts der langen Wartezeit auf den Ausbildungsbeginn um einen anderen Ausbildungsplatz mit einem früheren Beginn zu bemühen. Doch in der Dienstanweisung an die Familienkassen steht in DA 63.3.4 auf den Seiten 8 und 9 schwarz auf weiß, dass grundsätzlich jeder Ausbildungswunsch des Kindes anzuerkennen ist. Die Bewerbung muss jedoch für den frühesten Ausbildungsbeginn erfolgen.

Das ist die offizielle  
Auffassung des BZSt

Bei Bezug von  
Kindergeld ...

... scheiden  
Unterhaltsleistungen  
nach § 33a EStG aus

Elternfreundliche  
Auffassung des BZSt

## STEUERGESTALTUNG

## An Kind überlassene Wohnung wird veräußert: Steuerfalle kennen und vermeiden

Überlassen Eltern ihren Kindern eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken und verkaufen Sie diese nach einiger Zeit, ist die Veräußerung prinzipiell nicht steuerbar. Anders sieht es aus, wenn die Eltern im Zeitpunkt des Verkaufs für ein Kind keinen Anspruch auf Kindergeld mehr haben. Dann kann der Verkauf über § 23 EStG der Besteuerung unterliegen. Das hat der BFH jüngst entschieden und damit eine neue Steuerfalle aufgetan. SSP stellt die Entscheidung und deren gravierende Auswirkungen sowie Strategien vor, um die Steuerfalle zu vermeiden. |

### Private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG

Grundsätzlich unterliegt die Veräußerung von privaten Wirtschaftsgütern nicht der Besteuerung. Besonderheiten bestehen jedoch bei Immobilien. Besitzen Sie eine Immobilie und veräußern diese, so handelt es sich um ein sog. privates Veräußerungsgeschäft i. S. v. § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 EStG. Sie müssen die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und Ihren Anschaffungskosten versteuern. Die Besteuerung vermeiden Sie in drei Fällen:

1. Das Grundstück wurde im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG).
2. Das Grundstück wurde im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt (wie 1.).
3. Zwischen Anschaffung und Veräußerung des Grundstücks liegen mehr als zehn Jahre (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG).

### Um diesen Fall ging es beim BFH

In dem entschiedenen Fall hatte ein Steuerzahler im Jahr 2010 eine Eigentumswohnung erworben und im Jahr 2016 (also innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist) wieder verkauft. In der Zeit bis zur Veräußerung überließ er die Eigentumswohnung unentgeltlich seinen Kindern für Studienzwecke. Das waren die Zwillinge A und B sowie das Kind C. Da die Zwillinge A und B im Mai 2014 ihr 25. Lebensjahr vollendeten, bestand für diese nur bis Mai 2014 ein Anspruch auf Kindergeld. Für das Kind C bestand bis zur Veräußerung im Jahr 2016 ein Anspruch auf Kindergeld.

### In diesen Fällen greift die Steuerfalle

Das Finanzamt, das FG Niedersachsen (Urteil vom 16.06.2021, Az. 9 K 16/20, Abruf-Nr. 227033) und der BFH (Urteil vom 24.05.2022, Az. IX R 28/21, Abruf-Nr. 232213) sahen in dem verwirklichten Sachverhalt ein privates Veräußerungsgeschäft, das nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG der Besteuerung unterliegt. Denn der Erwerb der Eigentumswohnung (2010) und

Die Besteuerungspflicht bei Immobiliengeschäften ...

... und deren drei Ausnahmen

Familie kauft Wohnung und stellt sie ...

... studierenden Kindern zur Verfügung

die Veräußerung der Eigentumswohnung (2016) erfolgten innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, sodass die Ausnahme von der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG keine Anwendung fand.

Ebenfalls lag keiner der Ausnahmetatbestände des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG vor. Die Wohnung wurde weder in der Zeit zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt (1. Alternative), noch wurde die Wohnung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt (2. Alternative).

### Das Problem der Nutzung „zu eigenen Wohnzwecken“

Begünstigt und von der Besteuerung nach § 23 EStG ausgenommen ist nur die Nutzung einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken. Dabei setzt der Ausdruck „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen dauerhaft geeignet ist und auch bewohnt wird. Sie müssen das Gebäude also zumindest auch selbst nutzen. Unschädlich ist es, wenn Sie es gemeinsam mit Ihren Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnen.

Begünstigt sind ebenfalls von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzte Zweit- und Ferienwohnungen wie auch Wohnungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Denn eine Nutzung „zu eigenen Wohnzwecken“ setzt weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus noch muss sich in der Wohnung der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden.

Gleichermaßen liegt eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor, wenn Sie die Wohnung insgesamt einem bei Ihnen einkommensteuerlich zu berücksichtigendem Kind unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Nutzung der Wohnung durch das Kind ist Ihnen als eigene Nutzung zuzurechnen, weil es Ihnen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung obliegt, für die Unterbringung Ihres Kindes zu sorgen. Überlassen Sie eine Wohnung dagegen einem Ihrer Kinder, ohne dass Sie für das Kind kindergeldberechtigt sind, erfüllt diese Überlassung nicht das Kriterium der Nutzung „zu eigenen Wohnzwecken“ (FG Niedersachsen, Urteil vom 04.03.2010, Az. 10 K 259/08, Abruf-Nr. 103019).

**Wichtig |** Eine Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ liegt also insbesondere dann nicht vor, wenn Sie die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlassen, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen (BFH, Urteil vom 27.06.2017, Az. IX R 37/16, Abruf-Nr. 197249).

### Überlassung an nicht kindergeldberechtigte Kinder ist steuerschädlich

Aus diesen Gründen hat der BFH im Streitfall den Anwendungsbereich der Ausnahmen von der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG versagt. Da die Wohnung bis zur Veräußerung im Jahr 2016 gleichzeitig von Kind C (mit Anspruch auf Kindergeld) als auch von den Kindern A und B (ab Juni 2014 ohne Anspruch auf Kindergeld) genutzt wurde, lag keine dem Vater zuzurechnende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor. Denn die Überlassung an die einkommensteuerlich nicht zu berücksichtigenden Kinder A und B ist schädlich. Diese Rechtsauffassung, die bisher stark umstritten war, ist durch die BFH-Entscheidung sakrosankt. Der Veräußerungsgewinn unterlag damit in voller Höhe (Wertsteigerung 2010 bis 2016) der Besteuerung.

... des Veräußerungsgewinns

Überlassung an kindergeldberechtigte Kinder ...

... zählt wie eigene Nutzung

BFH klärt offene Rechtsfrage zuungunsten der Eltern

Steuerfalle kennen  
und vermeiden

**Wichtig |** Eine vom Vater hilfsweise begehrte anteilige Besteuerung für lediglich die Wertsteigerung ab Juni 2014 (Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld für A und B) bis zum Verkauf im Jahr 2016 wurde vom BFH mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage in § 23 EStG abgelehnt.

### Auswärts studierende Kinder als „Hauptbedrohungsfall“

Damit tritt die Steuerfalle insbesondere bei auswärts studierenden Kindern auf. Nämlich dann, wenn Eltern dort eine Wohnung kaufen und sie ihrem Kind für die Dauer des Studiums überlassen. Beendet das Kind das Studium, wird die Wohnung veräußert. Ist das Kind zu diesem Zeitpunkt bei den Eltern nicht mehr einkommensteuerlich zu berücksichtigen, müssen sie die Wertsteigerung als privates Veräußerungsgeschäft versteuern. Das gilt selbst dann, wenn die Wohnung von mehreren Kindern genutzt wird und nur für eines der Kinder kein Kindergeldanspruch mehr besteht.

## Mit diesen Strategien lässt sich die Steuerfalle umgehen

Es stehen mehrere Strategien zur Auswahl, um die aufgezeigte Steuerfalle umgehen zu können.

Die einfachste  
Lösung

### 1. Kind beendet Studium vor Wegfall der Kindergeldberechtigung

Die einfachste wäre sicherlich, dass Ihr Kind das Studium vor dem Wegfall der Kindergeldberechtigung beendet und die Veräußerung der Wohnung parallel erfolgt. Doch das ist naturgemäß aufgrund der oft langen Studienzeiten nicht der Fall.

### 2. Mit Veräußerung bis zum Ablauf der Spekulationsfrist warten

Parallel könnte natürlich mit der Veräußerung gewartet werden, bis die zehnjährige Spekulationsfrist des § 23 EStG ausgelaufen ist. Doch auch das sorgt für zusätzliche Arbeit und Kosten. Entweder müssen Sie nach dem Auszug Ihres Kindes die Kosten der Wohnung bis zur Veräußerung weiterhin tragen. Oder Sie müssen die Wohnung vermieten und sich von da an um die Vermietung kümmern.

### 3. Wohnung an Ehepartner zwischenveräußern

Die folgende Strategie lässt sich anwenden, bevor „das Kind in den Brunnen gefallen“ ist. Sie haben also so lange Zeit, wie Sie für das die Wohnung nutzende Kind noch Anspruch auf Kindergeld haben. Spätestens in dem Monat, in dem Ihr Anspruch auf Kindergeld entfällt, veräußern Sie die Immobilie bzw. Wohnung an Ihren Ehepartner zu fremdüblichen Konditionen.

Das „Kind nicht erst  
in den Brunnen  
fallen lassen“

- Der Vorteil: Die Veräußerung an den Ehepartner unterliegt nicht der Besteuerung, da die Wohnung zwischen Erwerb und Veräußerung bzw. im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren „zu eigenen Wohnzwecken“ genutzt wurde (Nutzung durch das [noch] kindergeldberechtigende Kind - § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). Zudem löst die Veräußerung gemäß § 3 Nr. 4 GrEStG keine Grunderwerbsteuer aus.

- Der Nachteil: Für die Veräußerung fallen Notar- und Gerichtskosten an (ca. ein bis 1,5 Prozent vom Kaufpreis). Zudem beginnt ab dem Tag der Veräu-

ßerung für den erwerbenden Ehepartner eine neue zehnjährige Spekulationsfrist.

Wäre eine entsprechende Übertragung im BFH-Fall im Mai 2014 erfolgt, hätte die Wertsteigerung der Wohnung für die Zeit von 2010 bis Mai 2014 nicht versteuert werden müssen. Lediglich die danach folgende Wertsteigerung zwischen Juni 2014 bis zur Veräußerung im Jahr 2016 wäre der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft unterlegen.

**Wichtig |** Es muss eine Veräußerung an den Ehepartner erfolgen. Eine unentgeltliche Übertragung würde dazu führen, dass der Ehepartner die Anschaffungskosten des übertragenden Ehepartners übernimmt (§ 23 Abs. 1 S. 3 EStG). Damit müsste weiterhin die komplette Wertsteigerung versteuert werden.

**PRAXISTIPP |** Dieses Modell hat einen weiteren Vorteil. Entscheiden Sie sich dazu, die Wohnung später entgeltlich zu vermieten (an Ihr Kind/an einen Dritten), erzielen Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). Als Werbungskosten können Sie u. a. die Gebäudeabschreibung absetzen. Diese richtet sich durch die vorgenommene Veräußerung nicht mehr nach den historischen Anschaffungskosten, sondern nach den Anschaffungskosten aufgrund der Zwischenveräußerung. Das bedeutet, dass Sie die bis zur Zwischenveräußerung entstandenen stillen Reserven nicht versteuern müssen, diese aber andererseits Ihren Werbungskostenabzug erhöhen.

#### ■ Beispiel 1

Malte hat 2017 eine Wohnung für 100.000 Euro Anschaffungskosten erworben (ohne Grund und Boden). Die Wohnung wird durch sein Kind Kai fürs Studium genutzt. Im Dezember 2024 entfällt das Kindergeld für Kai. Malte veräußert die Wohnung im Dezember 2024 an seine Ehefrau Linda. Lindas Anschaffungskosten für die Wohnung (ohne Grund und Boden) betragen infolge der allgemeinen Wertsteigerung 250.000 Euro. Linda überlässt die Wohnung Kai für das restliche Studium. Ab Januar 2025 möchte sie die Wohnung vermieten.

**Lösung:** Die Veräußerung der Wohnung von Malte an Linda unterliegt nicht der Besteuerung. Wenn Linda die Wohnung ab Januar 2025 vermietet, kann sie eine Abschreibung von jährlich 5.000 Euro absetzen (250.000 Euro x zwei Prozent). Hätte Malte die Wohnung behalten und vermietet, hätte er nur 2.000 Euro absetzen können (100.000 Euro x zwei Prozent). Der Vorteil beträgt bei einem Steuersatz von 42 Prozent jährlich 1.260 Euro. Die für die Veräußerung anfallenden Notar- und Gerichtskosten werden in rund zwei bis drei Jahren eingespart – danach werden Steuern gespart.

#### 4. Zwischenübertragung auf Ihr Kind

Diese Strategie lässt sich anwenden, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen“ ist. Das die Wohnung nutzende Kind ist also bereits aus der Kindergeldberechtigung herausgefallen, und Sie möchten die Wohnung dennoch innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren veräußern. Die Empfehlung lautet dann: Veräußern nicht Sie, sondern lassen Sie Ihr Kind veräußern! Ge-

Wohnung muss  
an Ehepartner  
verkauft werden

Modell ist vor allem  
in punkto ...

... Gebäudeabschrei-  
bung hoch lukrativ

Wohnung auf Kind  
übertragen ...

... und es  
zum Verkäufer  
werden lassen

meint ist damit, dass Sie sich vielleicht zwar bereits um einen Käufer kümmern, aber der Käufer die Wohnung nicht von Ihnen, sondern von Ihrem Kind erwirbt. Dazu übertragen Sie einfach die Wohnung kurz vor dem Verkauf unentgeltlich auf Ihr Kind und im Anschluss veräußert Ihr Kind die Wohnung an den Käufer.

- Der Vorteil: Die unentgeltliche Übertragung auf Ihr Kind unterliegt nicht der Besteuerung. Wenn Ihr Kind die Veräußerung vornimmt, muss es zwar den Veräußerungsgewinn versteuern. Da dieses im Jahr der Beendigung des Studiums jedoch regelmäßig über erheblich geringere Einkünfte als Sie verfügt (oft null Euro), fällt die Steuerbelastung deutlich geringer aus. Zudem lässt sich so bereits ein Teil der Erbfolge regeln und Vermögen übertragen.
- Der Nachteil: Für die Übertragung fallen Notar- und Gerichtskosten an (ca. ein bis 1,5 Prozent vom Immobilienwert). Grunderwerbsteuer entsteht nicht, da die Übertragung von der Grunderwerbsteuer befreit ist (§ 3 Nr. 2 GrEStG).

### ■ Beispiel 2

Linda aus Beispiel 1 möchte die Wohnung mit Beendigung des Studiums von Sohn Kai im Dezember 2024 mit einem Gewinn von 50.000 Euro veräußern (§ 23 EStG – Steuersatz 42 Prozent). Am Tag der Veräußerung überträgt sie die Immobilie unentgeltlich auf ihren Sohn Kai. Das zu versteuernde Einkommen von Kai beträgt im Jahr 2024 null Euro, da er durchgehend studiert hat. Kai nimmt im Anschluss die Veräußerung vor.

Lösung: Aufgrund der unentgeltlichen Zwischenübertragung wird der Gewinn nicht Linda, sondern ihrem Sohn Kai zugerechnet. Dieser realisiert den Tatbestand des § 23 EStG. Zudem übernimmt Kai die Anschaffungskosten von Linda (§ 23 Abs. 1 S. 3 EStG). Linda spart damit 21.000 Euro Steuern (42 Prozent von 50.000 Euro), während Kai auf den Gewinn 10.906 Euro Steuern bezahlen muss. Vorteil: Etwa 10.094 Euro!

**PRAXISTIPP** | Bei dieser Gestaltung liegt kein nach § 42 AO unzulässiger Gestaltungsmissbrauch vor, da Kai

- frei über die Wohnung verfügen durfte und konnte und
- letztlich auch selbstständig die Veräußerung vornahm und
- den Veräußerungserlös erhielt (vgl. BFH, Urteil vom 23.04.2021, Az. IX R 8/20, Abruf-Nr. 224334).

Modell ist kein  
unzulässiger  
Gestaltungsmiss-  
brauch nach § 42 AO

#### ARCHIV

Ausgabe 10 | 2022  
Seiten 6 ff und 14 ff



#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Immobilien auf die nächste Generation übertragen: So gelingt es steueroptimal“, SSP 10/2022, Seite 14 → Abruf-Nr. 47982691



**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „SSP“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [ssp@iww.de](mailto:ssp@iww.de)

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter [ssp.iww.de](http://ssp.iww.de) finden Sie

- Downloads (Mustereinsprüche, Musterformulierungen, Checklisten u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2003)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „SSP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „SSP“ auch auf [facebook.com/ssp.iww](https://facebook.com/ssp.iww)



**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- SSP-Newsletter
- BFH-Anhängige Verfahren
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)

## SSP STEUERN SPAREN PROFESSIONELL (ISSN 2366-0937)

**Verlag** | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Redaktion** | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); Sina Wetzel (Redakteurin)

**Bezugsbedingungen** | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 15,50 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

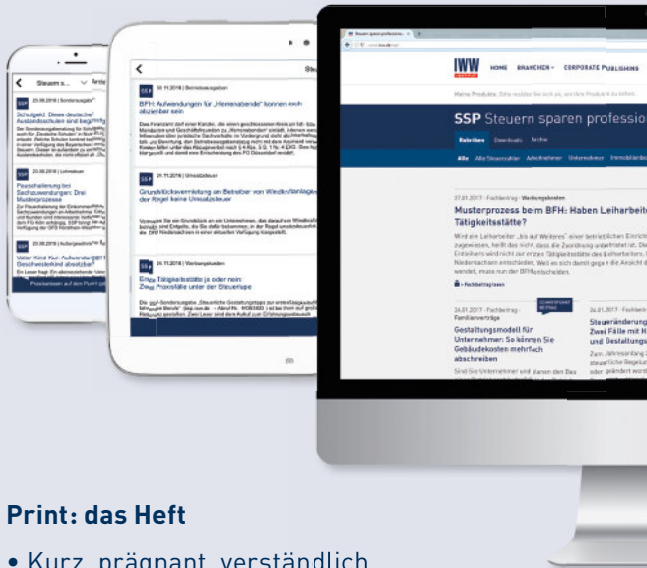
**Hinweise** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Bildquellen** | © Miljan Živković - stock.adobe.com  
Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Göbel), René Schwerdtel (Brochtrop)

**Druck** | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Ihr Abonnement

# Mehr als eine Fachzeitschrift



## Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

## Online: die Website

[ssp.iww.de](http://ssp.iww.de)

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

## Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

[iww.de/s1768](http://iww.de/s1768)

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

## Social Media: die Facebook-Fanpage

[facebook.com/ssp.iww](https://facebook.com/ssp.iww)

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen

